

SITZUNG

Nr. 12

SITZUNGSTAG

02.11.2022

SITZUNGSORT

Sitzungssaal im Rathaus Eichenbühl

Namen der Mitglieder des Gemeinderates

Anwesend

abwesend

Abwesenheitsgrund

Vorsitzender:

1. Bgm. Winkler Günther

Schriftführer:

Schirmer Marco

Kämmerin:

Münch-Worlicek Tanja

2. Bgm. Großkinsky Boris

ab TOP 188 anwesend

3. Bgm. Winkler Stefan

nicht entschuldigt

GR Bannach Frank

nicht entschuldigt

GR Berres Alexander

GR Heilmann Georg

GR Hennich Johannes

GRin Hepp-Wenzel Jutta

GR Kretschmer Marius

GRin Kretschmer Sandra

GR Löffler Dennis

ab TOP 188 anwesend

GR Miltenberger Bruno

GR Ott Heiko

GRin Pegoretti Anke

GR Schmedding Joachim

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.
Beschlussfähigkeit im Sinne des Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Vor Beginn der öffentlichen Sitzung: Bürgerfragestunde

T A G E S O R D N U N G vom 02.11.2022

ÖFFENTLICHE SITZUNG

187. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.10.2022
188. Antrag der Fa. Projektgesellschaft Wohnkonzept Eichenbühl GmbH & Co. KG, Aschaffenburg, auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hauptstraße 105“ zur Errichtung einer Wohnanlage
189. Änderung des Bebauungsplanes „Burgäcker I“
Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
190. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Eichenbühl - Ebenheider Hof“
Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung
191. Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Eichenbühl - Ebenheider Hof“
Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung
192. Katastrophenfall „Blackout“
Sachstand zum Katastrophenschutzkonzept
193. Gewährung von Zuschüssen für Übungsleiter für 2021
Antrag des VfB Eichenbühl
194. Umweltbeauftragter
195. Abrechnung der Volkshochschule Miltenberg
196. Regionalbudget der Odenwald-Allianz
197. Ersatzneubau der Brücke am RÜB
198. Bauantrag
Errichtung von Bürocontainern und einer LKW-Abstellhalle mit Lagerfläche Miltenberger Straße, Eichenbühl

Öffentliche Sitzung

Zu Beginn der Sitzung begrüßt 1. Bürgermeister Winkler die anwesenden Gemeinderäte, drei Bürgerinnen sowie den Pressevertreter.

1. Bürgermeister Winkler stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

187. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.10.2022

9 9 0

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.10.2022 wird genehmigt.

188. Antrag der Fa. Projektgesellschaft Wohnkonzept Eichenbühl GmbH & Co. KG, Aschaffenburg, auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hauptstraße 105“ zur Errichtung einer Wohnanlage

Ab TOP 188 sind GR Großkinsky und GR Löffler anwesend.

Zu diesem TOP begrüßt 1. Bürgermeister Günther Winkler den Architekt Wolf aus Miltenberg (Planung der Wohnanlage) sowie den Planer, Herrn Matthiesen aus Aschaffenburg (Erstellung des Bebauungsplans), die das Projekt dem Gemeinderat vorstellen.

Die Fa. Projektgesellschaft Wohnkonzept Eichenbühl GmbH & Co. KG aus Aschaffenburg beabsichtigt, im Bereich der Anwesen Hauptstraße 103, 105, 107, eine Wohnanlage zu errichten. Im Jahre 2015 wurde bereits die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für diese Grundstücke beschlossen. Das damals geplante Projekt wurde nicht umgesetzt. Die Grundstücke wurden mittlerweile weiterverkauft.

Die Projektgesellschaft Wohnkonzept Eichenbühl GmbH & Co. KG aus Aschaffenburg beantragt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das geplante Projekt „Errichtung einer Wohnanlage“ aufzustellen und das Aufstellungsverfahren durchzuführen. Der Bebauungsplan stellt gemäß § 30 Abs. 2 BauGB eine dem qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 BauGB) vergleichbare Zulässig-

keitsgrundlage für das im Plangebiet vorgesehenen Bauvorhaben dar.

Nach Erörterung des Antrages und des vorgelegten Planentwurfes wird Beschluss gefasst.

11 11 0 Beschluss:

Die Gemeinde Eichenbühl stellt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 124, 126, 128, 129, 132, 136/2, 135 einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Bebauungsplan „Hauptstraße 105“ zum Zwecke der Errichtung einer Wohnanlage auf. Als Grundlage wird der vorgelegte Planentwurf der Fa. Projektgesellschaft Wohnkonzept Eichenbühl GmbH & Co. KG aus Aschaffenburg zugrunde gelegt.

Geltungsbereich: Hauptstraße 103, 105, 107

Fl. Nr. 124, 126, 128, 129, 132, 136/2, 135, Gemarkung Eichenbühl

Lage: zwischen Hauptstraße und Erf

Südliche Grenze: Fl. Nr. 122, 123, Gemarkung Eichenbühl

Nördliche Grenze: Fl. Nr. 133, 134, 139, 137, Gemarkung Eichenbühl

Die Verwaltung wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Errichtung einer Wohnanlage“ nach § 12 BauGB durchzuführen. Zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in der Form einer Auslegung des Planentwurfes durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Den Bürgern wird hierbei Gelegenheit gegeben, sich zur Planung zu äußern. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sollen frühzeitig durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Eichenbühl erfolgen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.

189. Änderung des Bebauungsplanes „Burgäcker I“

Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Burgäcker I“ lag in der Zeit vom 20.07.2022 bis 26.08.2022 aus und war in dieser

Zeit auf der Internetseite mit Anlagen einsehbar. Den Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben Bedenken und Anregungen vorzutragen. Bedenken und Anregungen von Bürgern sind nicht eingegangen.

Nachstehende Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Bebauungsplanes „Burgäcker I“ geben eine Stellungnahme nicht ab oder geben keine Hinweise, die im Einzelfall in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden können:

- Amt für ländliche Entwicklung in Unterfranken
- Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain
- Regierung von Unterfranken

1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schreiben vom 11.08.2022, Az: VM 2323-792_01

„zu der Planung nimmt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wie folgt Stellung:

- 1. Nach unseren Unterlagen, ist auf Flurstück 36 noch ein Gebäude (Gartenhaus, Schuppen, ...) errichtet, welches nicht zum Abriss gekennzeichnet ist.*
- 2. Wir weisen darauf hin, dass bei allen Geodaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (z. B. Digitale Flurkarte oder Luftbild) aus Lizenz- und Nutzungsrechtlichen Gründen der Copyrightvermerk anzubringen ist.“*

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen. Die aufgezeigten Anmerkungen sind im Planentwurf umzusetzen.

2. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, E-Mail vom 09.08.2022, Herr Stang

„Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg gibt zur vorliegenden Planung folgende Hinweise:

Aufgrund des Klimawandels und der stetig sinkenden Grundwasserstände ist der Umgang mit Niederschlagswasser ein zentraler An-

satzpunkt. Das anfallende Niederschlagswasser ist daher grundsätzlich getrennt von häuslichem Wasser zu beseitigen. Es ist in Zisternen zu speichern, um es beispielsweise für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z. B. Toilettenspülung) nutzen zu können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Zufahrten und Stellplätze sind versickerungsfähig auszubilden.

Eine Aufnahme von Gründächern für alle Flachdächer sowie Nebenanlagen (z.B. Garagen) in die Bauleitplanung ist ein weiterer Punkt zur Anpassung an den Klimawandel. Neben dem ökologischen Ausgleich, der Dämm- und Kühlwirkung und einigen weiteren Vorteilen ist die Regenwasserspeicherung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nennenswert.

Aufgrund von immer häufiger auftretenden Starkregenereignissen empfehlen wir die Gebäude bis mindestens 25 cm über Geländeoberkante so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann."

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg wird zur Kenntnis genommen. Die aufgezeigten Hinweise sind in die Planung mit einzuarbeiten.

3. Landratsamt Miltenberg, Schreiben vom 22.08.2022, Az: 51-6102-BP-29-2022-1

*„zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:
Sachverhalt*

Durch die Änderung des Bebauungsplanes „Burgäcker I“ ist vorgesehen, den im Bebauungsplan als Kleingartenanlage ausgewiesenen Bereich als Baugrund auszuweisen und zu nutzen. Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft das Grundstück Fl. Nr. 36, Gemarkung Riedern, welches mit den ehemaligen Grundstücken Fl. Nr. 253/13 und 253/14 gebildet wurde. Anstelle der bisher ausgewiesenen Nutzung „Kleingartenanlage“ soll das Grundstück als Bauplatz ausgewiesen werden und ein Baufenster im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 36 aufgenommen werden. Ansonsten sollen alle Festsetzun-

gen und Planzeichen des Bebauungsplanes „Burgäcker I“ weiterhin gelten.

Der Gemeinderat Eichenbühl beschloss in seiner Sitzung vom 13. April 2022 die Änderung des Bebauungsplanes „Burgäcker I“, Orts- teil Riedern. Mit Schreiben vom 12. Mai 2022 wurde das Landrats- amt Miltenberg im Rahmen der der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 20. Juni 2022 ge- beten. Hierzu hat das Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 19. Mai 2022 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2022 wurde das Landratsamt Miltenberg im Rahmen der erneuten verkürzten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 26. August 2022 gebeten.

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o.g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitpla- nerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht noch kein Einverstän- nis, da insbesondere der Änderungsplan noch nicht den gültigen Rechtsvorschriften entspricht.

Mit Schreiben des Landratsamtes Miltenberg vom 19. Mai 2022, AZ: BP-22-2022-1, wurde bereits zur o.g. Bebauungsplanänderung Stel- lung genommen. Der Stellungnahme lag der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans von Herrn Tolksdorf vom 29. März 2022 zu- grunde. In unserer Stellungnahme wurden erforderliche Änderun- gen für den Bebauungsplan festgehalten. Diese Stellungnahme wurde in der Gemeinderatssitzung vom 6. Juli 2022 behandelt und deren Umsetzung beschlossen.

In dem nun vorliegenden Planausschnitt sind die beschlossenen Änderungen des Gemeinderates vom 6. Juli 2022 nicht bzw. unzu- reichend umgesetzt worden. Ferner liegen auch dieses Mal den vorgelegten Unterlagen keine Verfahrensvermerke bei.

Den Anforderungen, die für einen im vereinfachten Verfahren zu ändernden Bebauungsplan gelten, genügt die nun vorgelegte Plan- fassung nicht. Es ist nicht hinreichend eindeutig ersichtlich, was ge- nau Gegenstand der Änderung ist. Deshalb erfüllt die aktuelle Plan- fassung schon mit Blick auf die Auslegung die notwendige Anstoß- wirkung nicht.

Eine „Einzeichnung/Markierung“ der Änderungen in den vorhande- nen farblichen Planausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans (Ursprungsplan) ist nicht möglich, da auf diese Art und Weise eine eindeutige Zuordnung der vorgenommenen Änderung nicht er- kennbar ist. Aus dem Änderungsplan muss der Geltungsbereich, auf

den sich die Änderung bezieht, klar und eindeutig abgegrenzt werden.

Sofern zusätzlich einzelne textliche Festsetzungen des ursprünglichen Plans geändert werden sollen – sei es aus inhaltlichen oder redaktionellen Erwägungen – sind nur diese Änderungen ohne Übernahme sämtlicher Ursprungsfestsetzungen in die Planung und das Verfahren einzubeziehen (Behandlung/Abwägung im Gemeinderat etc.). Die geänderten Festsetzungen müssen zusammen mit dem Planteil und den Verfahrensvermerken auf einer einheitlichen Plan-grundlage ausgefertigt werden. Ist eine Übernahme alter Festsetzungen mangels Abgrenzbarkeit zwischen „Alt“ und „Neu“ unumgänglich, so wäre z.B. durch unterschiedliche Farbgebung klar herauszuarbeiten, was Gegenstand der Änderung und was „Altbestand“ ist. Im Übrigen ist im Änderungsplan auf die Fortgeltung der Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans hinzuweisen.

Ferner sind in den Planunterlagen zur Bebauungsplanänderung die gefassten Beschlüsse des Gemeinderates auch umzusetzen. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:

- Aufnahme einer Präambel in den Änderungsplan.*
- Eindeutige Kennzeichnung des Geltungsbereiches sowie Abgrenzung des beplanten Bereichs Mischgebiet (MI) zum Allgemeinen Wohngebiet (WA) mittels Perlenschnur mit Angabe zum Baugebiet gemäß BauNVO; Die Grundstücke Fl.-Nrn. 36, 253/13 und 253/14 sollen zum Grundstück Fl.-Nr. 36 durch Verschmelzung vereinigt, überplant und als WA ausgewiesen werden. Welche Art der baulichen Nutzung haben die Grundstücke Fl.-Nrn.: 36/1, 253/15 und 253/16?*
- Farbige Darstellung der neuen Baugrenzen.*
- Nutzungsschablone im Planteil mit zulässigen Festsetzungen, Erläuterung der Nutzungsschablone in der Planlegende sowie der Hinweis, dass die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans weiterhin ihre Gültigkeit behalten.*
- Verfahrensvermerke sind beizufügen.*

Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Bei der Ziffer 2 der Hinweise zum Naturschutz handelt es sich um eine naturschutzrechtliche Festsetzung und nicht um einen Hinweis. Wir bitten um Berichtigung und Übernahme als „planungsrechtliche Festsetzung“.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Begründung

In der Begründung muss auf die vorgenommenen Änderungen der Festsetzungen explizit eingegangen werden, u.a. auch auf die erforderlichen naturschutzrechtlichen Festsetzungen bzw. Hinweise.

Natur- und Landschaftsschutz

Zur geplanten Bebauungsplanänderung wurde bereits am 19. Mai 2022 Stellung genommen. Die darin benannten Auflagen wurden berücksichtigt. Aus naturschutzrechtlicher Sicht besteht mit dem Vorhaben Einverständnis.

Brandschutz

Von Seiten des Kreisbrandrates und der Brandschutzdienststelle ist gemäß DVGW W405 eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h im Umkreis von 300 m erforderlich."

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Hinweise und Festsetzungen aufgrund der bisher unzureichenden Planausführungen neu mit aufzunehmen.

„Aufgrund der fehlenden Umsetzung der Gemeinderatsbeschlüsse im Planentwurf und den ungenügenden Anforderungen an den Planteil ist eine erneute verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich."

11 11 0 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Das beauftragte Planungsbüro sowie die Gemeindeverwaltung werden beauftragt, die vom Gemeinderat gefassten und vorgehend beschriebenen Beschlüsse zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in die Bauleitplanung mit einzuarbeiten. Nach Überarbeitung des Planentwurfes wird eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren.

190. Aufstellung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“
Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“ lag in der Zeit von 20.07.2022 bis 19.08.2022 aus und war in dieser Zeit auch auf der Homepage der Gemeinde Eichenbühl abrufbar. Den Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit gegeben, Bedenken und Anregungen vorzutragen. Bedenken und Anregungen von Bürgern sind nicht eingegangen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vom 20.07.2022 – 19.08.2022

Behörden mit Bedenken und Anregungen:

ON Behörde

- 01 Landratsamt Miltenberg
- 02 Regierung von Unterfranken, Würzburg
- 03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- 04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Klingenberg
- 07 Regionaler Planungsverband, Aschaffenburg
- 08 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Aschaffenburg
- 09 Amt für ländliche Entwicklung, Würzburg
- 13 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- 17 Bayerischer Bauernverband, Aschaffenburg
- 27 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- 28 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V, München

Behörden ohne Einwendungen:

ON Behörde

- 10 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- 11 Regierung von Mittelfranken, Nürnberg
- 14 Deutsche Telekom GmbH, Würzburg
- 15 Vodafone Kabel Deutschland, Unterföhring
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 21 Gemeinde Neunkirchen, Neunkirchen
- 22 Stadt Miltenberg, Miltenberg
- 24 Stadt Walldürn, Walldürn
- 25 Gemeinde Hardheim, Hardheim
- 26 Stadt Kulsheim, Kulsheim

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

ON Behörde

- 05 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- 06 Zweckverband zur Wasserversorgung der Ertalgruppe, Bürgstadt

A **F** **G** (**A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss**)

- 12 Bundesnetzagentur Bonn
- 18 Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Miltenberg, Obernburg
- 19 Landesbund Vogelschutz, Regionalstelle Untermain, Kleinostheim
- 20 Markt Bürgstadt
- 23 Stadt Freudenberg, Freudenberg

Bürger und anderweitige Vereine mit Einwänden:

ON Behörde

01 Landratsamt Miltenberg

**Az 51-6100-FNP-15-2022-1 vom 02.08.2022, Frau
Christiane Weber**

zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Sachverhalt

Die Gemeinde Eichenbühl beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 16,6 ha. Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG. Durch die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage soll im Sinne des Klimaschutzes ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 2062. Nach Beendigung der Solarnutzung wird als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Für den Großteil des zu überplanenden Bereiches sind im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Der Gemeinderat Eichenbühl hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“ von ca. 9,5 ha gefasst und in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 wurde die Fläche mit Beschluss auf ca. 17 ha erweitert. Die entsprechenden Änderungsbeschlüsse für den Flächennutzungsplan wurden ebenfalls an diesen Sitzungsterminen gefasst.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2022 wurde das Landratsamt Miltenberg als Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und um Stellungnahme bis spätestens 19. August 2022 gebeten.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Zeitliche Befristung der Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage

In der Begründung (Seite 9, Ziffer 2) wird das Ende der Nutzungsdauer der Freifeldphotovoltaikanlage zum 31. Dezember 2062 sowie die Folgenutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt. Die Festsetzung einer zeitlichen Befristung der Nutzungsdauer sowie die Festlegung der Folgenutzung auf der Ebene des Bebauungsplanes wird in § 9 Abs. 2 BauGB geregelt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist eine entsprechende Regelung in § 5 Abs. 2 BauGB nicht vorgesehen. Jedoch ist § 5 Abs. 2 BauGB zum einen nicht abschließend formuliert, zum anderen muss eine entsprechende Darstellung über eine Folgenutzung bereits möglich sein, da sonst dem Entwicklungsgebot in Fällen einer Folgefestsetzung auf Bebauungsebene nicht entsprochen werden könnte (sh. Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen). Die Darstellung im Flächennutzungsplan sowie der Passus in der Begründung sind dahingehend zu ergänzen.

11 11 0 Beschluss:

Die textliche Festsetzung im FNP und die Begründung sind dahingehend zu ergänzen, dass gem. § 5 Abs. 2 BauGB, ebenso wie im B-Plan nach § 9 Abs. 2, die Folgenutzung als „Landwirtschaftliche Fläche“ festgesetzt wird.

B) Natur- und Landschaftsschutz

In der dem Flächennutzungsplan nachfolgenden Planungsebene (verbindlicher Bebauungsplan) erfolgt eine Konkretisierung erforderlicher Ausgleichsverpflichtungen als auch Aussagen zu Vermei-

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

derung und Minderung von Eingriffen vor Ort. Aussagen zum Artenschutz (saP) werden ebenso in der nachfolgenden Planungsebene getätigt. Laut vorliegendem Regionalplan Untermain handelt es sich bei dem Plangebiet um ein sogenanntes „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“. Ziele der Raumordnung und der Landesplanung auf stark landwirtschaftlich genutzten Flächen sind u.a. die Sicherung von landschaftsgliedernden Elementen. Entsprechende hochwertige Strukturen wie u. a. gliedernde Grünzüge, Gehölzriegel, Hecken, Einzelbäume usw. sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Durch die notwendige Wieseneinsaat auf den künftigen Standflächen sowie durch Anpflanzungen mehrreihiger Heckenpflanzung auf ca. 1,3 km Länge ist mit einer wesentlichen ökologischen Aufwertung der stark landwirtschaftlich genutzten Fläche zu rechnen. Es ist anzunehmen, dass neue Lebensräume für gefährdete & geschützte Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden, positive ökologische Effekte im Umfeld der Anlage auftreten (Schaffung von Futterquellen für Vogelwelt, Anlage von Blühflächen für Insekten, Stickstoffbindung im Grünland, Etablierung von Gehölzflächen).

Das ursprünglich von dem Vorhaben betroffene LSG „Bayerischer Odenwald“ wurde bereits durch ein vorgezogenes Herausnahmeverfahren an die Planung angepasst. Die aus dem LSG herausgenommenen Flächen sind seitens der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) noch dem Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.

Mit dem o.g. Vorhaben besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkungen des Natur- und Landschaftsschutzes werden zur Kenntnis genommen.

C) Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Auf die immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zur Bebauungsplanaufstellung „Sondergebiet Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“ wird ver-

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

wiesen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme zur Aufstellung des B-Planes ist zu berücksichtigen.

D) Bodenschutz

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 6424, 6428 und 6431 und Teilbereiche der Grundstücke Fl. Nrn. 6411, 6422, 6423, 6425, 6427, 6429 und 6430 in der Gemarkung Eichenbühl. Die vorgenannten Grundstücke sind im bayerischen Altlastenkataster nach Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) nicht als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Solarpark Eichenbühl-Ebenheider Hof“ keine Bedenken.

Boden stellt ein besonders schützenswertes Gut dar. Daher soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Überflüssige Erdmassenbewegungen sind zu vermeiden. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf den Grundstücken entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen.

Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sach-

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

verhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkungen zum Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen.

E) Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich. In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ist zu berücksichtigen.

F) Brandschutz

Auf die Stellungnahme im Bebauungsplan-Verfahren wird verwiesen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme zur Aufstellung des B-Planes ist zu berücksichtigen.

G) Gesundheitsamtliche Belange

Von Seiten des Gesundheitsamtes besteht mit dem geplanten Vorhaben entsprechend seiner Beschreibung in den Planunterlagen vom 10. Juni 2022 Einverständnis.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Trinkwasserschutzgebiete sind nach den Planunterlagen von dieser Maßnahme nicht betroffen.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkungen zu den gesundheitlichen Belangen werden zur Kenntnis genommen.

ON Behörde

02 Regierung von Unterfranken, Würzburg

**Az 24-8314-1306-14-3-13 (FP) vom 26.07.2022,
Frau Sarina Hüben**

mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 BauN-VO externen Ausgleichsflächen ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 6424, 6428 und 6431, sowie Teilflächen der Flurstücke 6411, 6422, 6423, 6425, 6427, 6429 und 6430 der Gemarkung Eichenbühl mit einem Gesamtumfang von ca. 16,6 ha. Ausgleichsflächen befinden sich auf Teilflächen des Flurstücks Fl. Nr. 6427 Gemarkung Eichenbühl (ca. 2 ha).

Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind.

Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich die Plan-fläche in einen Bereich mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch bedingt geeignete Flächen) befindet. Der Raumwiderstand beruht auf der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Daneben liegt die Vorhabenfläche im Bereich landwirtschaftlicher Flächen mittlerer Bodengüte; zudem sind östlich angrenzende Flächen als Vorranggebiet für Bodenschätze gesichert.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie 5.2.1 01 RP1 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region die Versorgung mit sicherer, preiswerter und vielfältiger Energie gewährleistet werden soll. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP). Bei der Abwägung mit diesen Schutzgütern ist zu berücksichtigen, dass erneuerbare Energien zukünftig im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Deshalb sind sie als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen. Die EEG-Novelle hierzu soll in der 2. Jahreshälfte 2022 in Kraft treten.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkungen der Regierung von Unterfranken zum Ausbau erneuerbarer Energien werden zur Kenntnis genommen.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1 Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen daher möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Dazu gehören z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Bezüglich des Plangebietes ist eine Vorbelastung nicht dargelegt bzw. erkennbar. Stehen geeignete vorbelastete Standorte im Gebiet der Gemeinde nicht zur Verfügung, so sind FF-PVA auf Standorte zu lenken, durch die das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall liegt die Planung im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Neunkirchener Odenwaldvorland“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und mittlerer Erholungswirksamkeit im Landschaftsraum „Sandsteinodenwald“. Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist die gebotene optimale Einbindung der Anlage in den umgebenden Landschaftsraum wesentlich. Den Erfordernissen zum Schutz hochwertiger Landschaftsbilder würde mit der Planung aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich ausreichend Rechnung getragen. Eine abschließende Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist daher eine besondere Bedeutung beizumessen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist zu berücksichtigen.

2.2 Natur- und Artenschutz:

Natur und Landschaft sollen gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Schutzwürdigen Landschaftsteile, wie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bayerischer Odenwald“,

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

das zugleich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen ist (4.1.2.1-01 RP1 i. V m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Regionalplan Bayerischer Untermain [RP 1]), sollen gemäß Ziel 4.1.2-01 RP 1 gesichert und zudem in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Laut Begründung wurde auf Antrag der Gemeinde Eichenbühl der Bereich der Anlagenfläche mit Rechtskraft vom 05.02.2021 aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich im damaligen Verfahren zustimmend geäußert und darauf hingewiesen, dass die Fläche im Regionalplan weiterhin als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt ist. Bei der Fortschreibung des Kapitel B I „Natur und Landschaft“ des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain werden diese Flächen überprüft und ggf. angepasst. Hierbei ist wesentlich, dass die Festlegung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet nicht im Widerspruch zu der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen muss. Vielmehr kann mit dem im Zuge der Errichtung der FF-PVA geplanten ökologischen Aufwertung des Standortes dem Grundsatz 7.1.5 LEP entsprochen werden, wonach ökologisch bedeutsame Naturräume wie bspw. wertvolle Grünlandbereiche sowie Lebensräume für wildlebende Arten entwickelt werden sollen. Als externe Ausgleichsfläche wurde eine Fläche im Umgriff der PVA mit Lage im LSG „Bayerischer Odenwald“ gewählt. Es wird davon ausgegangen, dass dies den entsprechenden Schutzzwecken und Schutzziele Rechnung trägt.

Vor diesem Hintergrund ist der abschließenden Bewertung der Ausgleichs-, Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde im Verfahren besonderes Gewicht beizumessen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist zu berücksichtigen.

2.3 Landwirtschaft

Gegenwärtig wird die Vorhabenfläche landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich um Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 41-60) handelt. Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist im Verfahren besonders zu berücksichtigen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zu berücksichtigen.

2.4 Rohstoffsicherung

Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden dienen der Sicherung der Rohstoffversorgung und der Ordnung der Rohstoffgewinnung für den regionalen und überregionalen Bedarf (vgl. Ziel 5.2.1 LEP).

Da der Rohstoffabbau letztlich auch mit Sprengungen und Staubentwicklung verbunden sein kann, wird auf einen möglichen Nutzungskonflikt mit dem Vorranggebiet für Buntsandstein SS8 „Östlich Eichenbühl“ (Ziel B 3.2.2.1 02 und 03 i. V. m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ RP1) hingewiesen. In den Regeln zu Sprengarbeiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom März 2012, aktualisierte Fassung November 2015 (DGUV Regel 113-016), ist als Sprengsicherungsbereich ein Umkreis von 300m um die Sprengstelle als Orientierungswert enthalten. Dieser Abstandswert gewährleistet i. d. R. die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Rohstoffgewinnung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Abstandswertes von 300 m, so dass der Nutzungsvorrang der Rohstoffgewinnung beeinträchtigt werden könnte. Bestehende Abbauflächen befinden sich in ca. 800 bzw. 1000 m Entfernung.

Um Einschränkungen der Rohstoffgewinnung in dem Vorranggebiet für Oberen Muschelkalk auszuschließen, bitten wir auch die zuständigen Fachvertreter wie das Bayerische Landesamt für Umwelt, Re-

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

ferat 105, sowie den Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. zu beteiligen. Deren Stellungnahme ist bei der Beurteilung maßgeblich.

11 11 0 Beschluss:

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105 sowie der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. wurden nachträglich am Verfahren beteiligt. Deren Stellungnahmen sind eingegangen und zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen.

Auf Grund des unter Punkt 2.4 dargelegten Erfordernisses der Rohstoffsicherung kann der Planung nur zugestimmt werden, sofern die zuständigen Fachbehörden und die Rohstoffbelange vertretenden Stellen der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmen.

Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den Natur- und Artenschutz sind abschließend von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bewerten. Weiterhin ist die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Verfahren besonders zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkung der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.

ON Behörde**03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg**

**AZ: 2-4621-MIL119-20503/2022 vom 15.08.2022,
Herr Lukas Stang**

mit Schreiben vom 14.07.2022 haben Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Vorhaben gebeten. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nimmt hierzu wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung.

1. Vorhaben

Die Gemeinde Eichenbühl beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“ zur Sondernutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Es besteht unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte Einverständnis mit der vorliegenden Planung.

2. Vorsorgender Bodenschutz**2.1 Allgemeines:**

Wir merken an, dass bei Photovoltaikanlagen der Kompensationsfaktor in der Regel bei 0,2 liegt. Eingriffsminimierende Maßnahmen können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern.

11 11 0 Beschluss:

Die direkten Eingriffe durch die PV-Anlage werden durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland auf der Fläche bereits (über)kompensiert.

Kein weiterer Ausgleich notwendig.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Eingrünung am Rand ausgeglichen. Kein weiterer Ausgleich notwendig.

Die artenschutzrechtlichen Eingriffe (Verlust von Revieren der Feldlerche) müssen extern ausgeglichen werden, da ein Ausgleich auf der Fläche, aufgrund der Bedürfnisse der Art, nicht möglich ist. Der Ausgleich orientiert sich an der "Arbeitshilfe saP Feldlerche 2020" des LFU.

Der am Ebenheider Hof gewählte Ausgleich für die Feldlerche liegt deutlich unterhalb der dort geforderten 0,5 ha pro Revier und geht davon aus, dass zum Einen ein Teil der Feldlerchen innerhalb der PV-Anlage brüten wird und dass zum Anderen ein Teil der Feldler-

chen in die Umgebung ausweichen wird. Daher wird vom LRA auch ein Monitoring gefordert bei dem diese Annahmen überprüft werden sollen.

Des Weiteren sind gemäß Schreiben des StMI zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 (Az: IIB5-4112.79-037/09) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden.

11 11 0 Beschluss:

Größere Erdmassenbewegungen und Veränderungen der Oberflächenformen werden bei dem Bau einer FF-PVA nicht vorgenommen.

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet und sollten in die Kategorie „nicht geeignet“ fallen.

Landwirtschaftliche Böden mit hoher Bonität sind nur „bedingt geeignet“ (Anlage zum Rundschreiben IIB5-4112.79-037/09 vom 18.11.2009).

In diesem Fall wurden noch keine Standortalternativen bzgl. der Bodenkennzahl durchgeführt und somit ist die Bodenkennzahl der Flächen nicht bekannt.

Zu diesem Thema sollte eine Einschätzung des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten erfolgen.

Schließlich sind bei der Planung und Durchführung der Maßnahme die Anforderungen nach DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zu berücksichtigen.

Die DIN 19731 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 19639 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sind zu beachten.
Die Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung ist als Hinweis aufzunehmen.

I) Rechtliche Regelungen des Zinkeintrags in Böden

Gemäß Raumordnung dürfen durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage öffentliche Belange, z. B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden (StMI, 2009). Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in §11 BBodSchV geregelt: Überschreiten die Schadstoffgehalte eines Bodens die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 4.1, festgesetzten Vorsorgewerte, so ist eine Zusatzbelastung bis zur Höhe der in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzten jährlichen Frachten des Schadstoffes zulässig. Wird diese zulässige Zusatzbelastung überschritten, sind die geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Vorbelastungen im Einzelfall zu berücksichtigen. Die zulässige Zusatzbelastung in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, wurde anhand beobachteter ubiquitärer Einträge durch luftgetragene Schadstoffe, mineralische und organische Düngemittel und Düngung über Rinder- und Schweinegülle sowie typische Schadstoffeinträge über Mineral-, Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdünger abgeleitet. Entsprechend werden üblicherweise die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzten jährlichen Zusatzbelastungen für die Beurteilung unmittelbarer Einträge, z. B. durch Wirtschaftsdünger oder Biogärreste, herangezogen.

Werden die an Stahlprofilen punktuell eingetragenen **Zinkfrachten** über die Stahlprofilanzahl auf einen Hektar extrapoliert und überschreitet der berechnete Zinkeintrag die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzte jährliche Zusatzbelastung von 1,2 kg Zn pro Hektar und Jahr, ist bei Vorliegen der in § 11 BBodSchV genannten Voraussetzungen eine **Einzelfallprüfung der Standortbedingungen** durchzuführen.

II) Verfahrensschritte der Einzelfallprüfung

- a) Im Rahmen einer vereinfachten Bodenkartierung (in Anlehnung an die Bodenkundliche Kartieranleitung KA5) sind zunächst Gelände- und Bodeneigenschaften (siehe nachfolgende Aufzählung) zu bestimmen und Bereiche mit unterschiedlichen Bodeneigen-

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

schaften gegeneinander abzugrenzen (Bodeneinheiten). Eine Abgrenzung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich bei folgenden Parametern deutliche Unterschiede ergeben und die abgrenzbare Fläche größer als 5000 m² (vgl. DIN 19639) ist:

- Geländeneigung/-form (konkav, konvex)
- Bodentyp
- Hauptbodenart (je Horizontgruppe, d.h. Oberboden, Unterboden, Untergrund)
- pH-Wert (je Horizontgruppe)
- Hydromorphie (Stau- und Grundwassereinfluss)
- Skelettgehalt, Gründigkeit und Infiltrationsvermögen (Durchlässigkeit)
- Salzgehalt

Anschließend ist das Niveau der **stofflichen Vorbelastung** des beplanten Bereiches zu **bestimmen**.

Anhand des Bodentyps werden Bodeneinheiten abgegrenzt. Jede Bodeneinheit muss einzeln betrachtet und nach Horizontgruppen (Oberboden, Unterboden, Untergrund) untergliedert in Anlehnung an LABO (2017) untersucht werden. Die Beprobung hat bis zu den oberen ca. 30 cm des Untergrunds zu erfolgen. Dabei stellt jede Laborprobe eine Mischprobe aus vier kreuzförmig angeordneten Einzelproben dar. Bei Flächengrößen < 2 ha kann auf die Mischbeprobung verzichtet werden, das heißt, es sind noch 10 Einzelproben erforderlich. Bei Flächen kleiner 0,5 ha sind fünf Einzelproben ausreichend.

Es ist der Medianwert je Bodeneinheit bzw. Horizontgruppe anzugeben (LABO (2017)). Der Medianwert besitzt den Vorteil, dass er unempfindlich gegen Ausreißer ist und Werte „kleiner-als-Bestimmungsgrenze“ sinnvoll ausgewertet werden können. Überschreitet der Medianwert den Vorsorgewert (BBodSchV, Anhang 2, Nr. 4.1), so ist BBodSchV § 11 i.V.m. Anhang 2, Nr. 5 anzuwenden. Ebenso ist Anhang 2, Nr. 5 anzuwenden, wenn innerhalb der geplanten Nutzungsdauer durch den abgeschätzten Zinkeintrag mit einem Überschreiten des Vorsorgewertes zu rechnen ist.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

b) **Bei Überschreiten** oder Besorgnis des Überschreitens **des Vorsorgewerts** sind **standortangepasste Maßnahmen zur Minimierung des Stoff-eintrags** zu treffen.

- Liegen saure Böden mit einem Boden-pH < 6 im Oberboden vor, soll dieser auf den Ziel-pH Wert von 6,5 bis 7 durch fachgerechte und langfristig wirksame Melioration angehoben werden. Für Unterboden und Untergrund sind standortspezifische Ziele zu setzen. In Abhängigkeit vom vorliegenden Boden-pH-Wert können die notwendigen Ca-/Mg-Mengen den Empfehlungen der einschlägigen Fachdienste, z. B. der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), entnommen werden. Alle 5 Jahre sind die pH-Werte stichprobenhaft zu überprüfen und gegebenenfalls ist die Melioration zu wiederholen.
- Die Bodenfeuchte ist in der Nähe der Rammpfähle möglichst gering zu halten. Im Regenschatten der Solarpaneele ist dies in der Regel bei ebenem Gelände und stark durchlässigen Böden gegeben. Bei geneigten Böden > 2% (DWA, 2020) und nicht durchlässigen Böden sorgt bei auftretendem Oberflächenabfluss die höhere Wasserwegsamkeit entlang der Rammpfähle tendenziell für eine erhöhte Bodenfeuchte und damit höhere Zinkeintragsraten. Eine Kunststoffmanschette kann in diesen Fällen den Zufluss von Oberflächenwasser begrenzen. Insbesondere bei Tierhaltung oder Beweidung ist eine Manschette anzubringen, um den Kontakt mit chemisch aggressiven Ausscheidungen der Weidetiere zu verhindern.
- Vor allem bei Stau- und Grundwassereinfluss ist mit beschleunigtem Zinkabbau zu rechnen. Daher sind hier gemäß LfU-Merkblatt 1.2/9 (LfU, 2013) aus Gründen des allgemeinen vorsorgenden Grundwasserschutzes alternative Materialien oder flache Gründungsformen (Schienensysteme) anzuwenden.
- Bei geogen salzhaltigen Böden (Chlorid, Sulfat) sind ebenso alternative Materialien oder Gründungsformen anzuwenden. Grundsätzlich ist dafür zu sorgen, dass kein belastetes salzhaltiges Oberflächenwasser, z. B. aus dem Straßenbereich, in die beplanten Flächen einsickern kann.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

- Bei steinigen, sandigen und flachgründigen Böden ist durch Vorrammen bzw. Vorbohren der Abriebverlust zu minimieren. Dies kann unterbleiben, wenn durch vorherige Versuche kein Abrieb festgestellt wurde.
 - In verkarsteten Gebieten ist die Schutzfunktion der überlagernden Böden für den Karstgrundwasserleiter besonders zu beachten. Bei flachgründigen Böden ist eine Flachgründung (< 0,8 m) in Verbindung mit der Verwendung von korrosionsfesten Legierungen oder die Anwendung eines Schienensystems als Unterkonstruktion vorzusehen.
- c) Darüber hinaus lassen sich durch **optimierte Materialeigenschaften** von Photovoltaikanlagen die Zinkeinträge in den Boden minimieren. So verringern hoch-kratzfeste Lackierungen zinkarmerter Stahlprofile den Zinkeintrag. Auch die Verwendung alternativer Materialien, wie beispielsweise Aluminium oder Corten-Stahl (Cr-, Ni-, Cu-, P-Legierung) ist zu prüfen. Korrosionsschutz aus Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis©“, 93.5% Zn, 3.5% Al, 3% Mg) kann den Zinkeintrag in den Boden ebenfalls deutlich minimieren und die Lebensdauer erhöhen.
- d) Durch die Wahl der Verankerung lässt sich die Bodenberührfläche und damit der Zinkeintrag entscheidend verringern. Bei der Anwendung eines Schienensystems als Unterkonstruktion, welches nur auf dem Boden aufliegt und verankert wird, erfolgt nur ein minimaler Eingriff in den Boden.
- e) Photovoltaikanlagen sind in der Regel auf 20 Jahre ausgelegt. Die für den Rückbau notwendigen Maßnahmen nach diesem Zeitraum können die bei Errichtung notwendigen, geringen Eingriffe (Rammgründung, Kabel einpflügen) unter Umständen erheblich überschreiten. Daher ist der Rückbau durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren. Durch erneute stichprobenartige Bodenuntersuchungen (BBodSchV, Anlage 1, Nr. 2 und 3) im Kontaktbereich zum verzinktem Stahlprofil beim Rückbau der Photovoltaikanlage sollte der Standort im Vergleich zu seinem Ausgangszustand beurteilt werden. Hierdurch kann u.a. der Effekt einer Standortvorbereitung durch optimierte pH-Werte und minimierte Bodenfeuchte bewertet und bei zukünftigen Verwendungen von verzinkten Stahlprofilen bei Photovoltaikanlagen angepasst werden. Gegebenenfalls müssen erhöhte

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Zinkgehalte im Bereich der ehemaligen Stahlprofile durch erneute Nachkalkung, d. h. eine Erhaltungskalkung, gebunden oder entfernt werden, um negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu vermeiden.

III) Empfehlungen

- Optimierte pH-Werte, minimierte Bodenfeuchte im Kontaktbereich zwischen Boden und verzinktem Stahlprofil und eventuelles Vorrammen können eine konventionelle Konstruktion der Photovoltaikanlagen bei nicht hydromorphen Standorten zulassen.
- Bei hydromorphen, salzhaltigen und sensiblen Standorten (z. B. Wasserschutzgebiete) ist unabhängig von der Höhe der Vorbelastung durch die Wahl der Verankerung (Minimierung der Bodenberührfläche) und/oder den Einsatz von optimierten Materialien der Zinkeintrag zu minimieren.

Der Eigentümer ist in jedem Fall durch den Anlagenbetreiber über die mögliche zusätzliche Zink-Belastung zu informieren.

11 11 0 Beschluss:

Folgende Erfahrungswerte werden vom Partnerunternehmen „greentech“ zum Zinkeintrag angegeben:

- Anzahl der Rammpfosten / Hektar: 981 Stück
- Profil Rammpfosten je lfd. Meter: 0,457 m²
- Einbindetiefe der Rammpfosten: 1,50 Meter
- Zink Abtragsrate: ab 0,1 µm/Jahr bzw. 0,714 g/m² Stahlfläche /Jahr
(gem. Herstellerangabe)

Ermittlung des Zinkabtrages:

981 Stück/Hektar x 0,457 m² x 1,50 m x 0,714 g/m²/Jahr = ca. 480,15 g/Hektar/Jahr

Die Berechnung basiert auf Erfahrungswerte und einer vorläufigen Planung.

Der errechnete Zinkeintrag von ca. 480,15 g/Hektar/Jahr liegt weit unter dem zulässigen Zinkabtrag von 1,2 kg pro ha.

Auch bei einer finalen Anpassung der Planung wird keine Überschreitung des zulässigen Zinkabtrages zu erwarten sein.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Weitere Untersuchungen sind auch nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Mail v. 10.10.2022, 9 h) nicht erforderlich.

Der Eigentümer ist durch den Vorhabenträger von der möglichen zusätzlichen Zinkbelastung zu informieren.

3. Trinkwasserschutzgebiete

Es ist kein Trinkwasserschutzgebiet, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet sowie Einzugsgebiet für die Wasserversorgung betroffen.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkung über Trinkwasserschutzgebiete wird zur Kenntnis genommen.

4. Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser muss wie beschrieben Ortsnah versickert werden.

Wir weisen darauf hin, dass eine Verschärfung des Oberflächenabflusses bei Starkregen nicht ausgeschlossen werden kann. Die geplante Fläche liegt teilweise im direkten Einzugsgebiet der Turmklinge. Diese führt insbesondere, dass bei Starkregen anfallende Niederschlagswasser in Richtung der Ortslage. Ebenfalls kann eine Verstärkung von wildabfließend Wasser nicht ausgeschlossen werden.

11 11 0 Beschluss:

Die Versiegelung der Fläche durch die gewählte Gründungsart mittels Rammpfosten liegt in einem vernachlässigbaren Bereich von ca. 1,5 %. Das von den Modulen ablaufende Regenwasser kann weiterhin auf den Flächen unter und zwischen den Modulen versickern. Die Fläche um und unter den Modulen wird eingesät, dadurch wird sich der oberflächige Abfluss von Regenwasser gegenüber einer Ackerfläche stark reduzieren.

Untersuchungen über den Einfluss der Bodenart auf den Oberflächenabfluss in vergleichbaren Gebieten (s. Gutachten Solarpark Mömlingen) zeigen, dass bei einer Weidenbewirtschaftung eine Ab-

flussreduzierung im Vergleich zur Getreidebewirtschaftung von 22 % bis 37 %, je nach Stärke des Regens, vorliegt.

Im Folgenden ein Ausschnitt des Gutachtens Solarpark Mömlingen vom 23.05.2022 durch das Ing.-Büro Unger:

Abflussreduzierung aufgrund von Weidenbewirtschaftung

In Tabelle 4 wird die Abflussreduzierung aufgrund der Weidenbewirtschaftung noch einmal für alle untersuchten Niederschlagsjährlichkeiten aufgelistet. Es ist nachvollziehbar, dass bei kleineren Regenereignissen mit einem geringeren Gesamtvolumen prozentual mehr Abfluss durch die Weide zurückgehalten wird. Bei großen Regenereignissen (50 – und 100 – jährlich) geht der prozentuale Rückhalt der Weide zurück, da die Aufnahme durch die Vegetation bzw. den Boden aufgrund des deutlich größeren Gesamtvolumens der Regen eine kleinere Rolle spielt. Dennoch kann auch für 50- und 100-jährliche Niederschläge davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Weidenbewirtschaftung der PV-Anlage eine Abflussreduzierung gegenüber der bisherigen Getreidebewirtschaftung stattfindet. Auf der Basis der durchgeführten Berechnungen ist eine Verschärfung der Abflusssituation nach Mömlingen, auch bei Starkregen, aufgrund der PV-Anlage nicht zu erwarten.

Tabelle 4: Vergleich der Abflussreduzierung aufgrund von Weidenbewirtschaftung.

Niederschlag [a]	Ergebnisspanne [%]	Mittelwert [%]
1	33 – 41	37
5	25 – 32	29
50	22 – 24	23
100	21 -25	22

Es ist davon auszugehen, dass das Ergebnis des Gutachtens zum Solarpark in Mömlingen ebenfalls auf den Geltungsbereich des Solarparks in Ebenheid zutrifft, da folgende Eckdaten zur Örtlichkeit und Topographie übereinstimmen:

- Größe des Geltungsbereichs nahezu identisch
- Geländeneigung in Ebenheid geringer als in Mömlingen
- geplante Umnutzung von Ackerland in Grünland (analog Mömlingen)

Zudem kommen folgende weitere, sich positiv auswirkende Faktoren im Geltungsbereich hinzu:

- Der Abstand des Geltungsbereichs zur Ortslage ist bei dem Solarpark in Ebenheid weitaus größer als bei dem Solarpark in Mömlingen.
- Der Geltungsbereich entwässert in zwei Richtungen (Norden und Süden), da der Geltungsbereich auf einer Kuppe liegt. Die Turmklinge erhält demnach nur eine Teilmenge des Niederschlagswassers.

Das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Miltenberg und die Gemeinde Eichenbühl erhalten dieses Schreiben in Cc.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkungen zum Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen.

ON Behörde

**04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung,
Aschaffenburg**

AZ: VM 2323-791_01 vom 11.08.2022, Ziegler

zu o. g. Planung nimmt das ADBV wie folgt Stellung:

1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom August 2022.
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen Flurstücke, die noch nicht vollständig vermessen wurden, ebenso sind in diesem Gebiet die Flurstücke 6428 und 6430 übergehakt. Um hier genaue Flächen zu erhalten, wären Vermessungen nötig.
3. Unter Punkt 1.2 Räumlicher Geltungsbereich der Begründung, sollte das Flurstück 6428 als teilweise einbezogen gekennzeichnet sein. Dieses ist übergehakt und eine Teilfläche ist außerhalb des Geltungsbereichs.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

11 11 0 Beschluss:

Zu 1.: Ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 2.: Definition „überhakt“: Eine Flurstücknummer besitzt zwei örtlich getrennt voneinander liegende Flächen. Das Flurstück 6428 besteht einerseits aus einem Weg, andererseits aus einem weiteren Teilstück im südlichen Randbereich. Dieses Teilstück liegt nur teilweise im Geltungsbereich. Das Flurstück 6430 ist durch die Flurnummer 6423 (Weg) getrennt. Der östliche Bereich der Flurnummer 6430 liegt ebenfalls nur teilweise im Geltungsbereich.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Die einbezogenen Teilflächen sind derzeit nicht vermessen. Teilweise genutzte Flurstücke werden im Zuge der Planung vermessen und entsprechend ihrer Lage im Geltungsbereich geteilt. Gleiches gilt für die Fläche der Ausgleichsmaßnahme auf Fl. Nr. 6427.

Zu 3.: Die Begründung ist zu berichtigen. Die Flurnummer 6428 liegt nur teilweise im Geltungsbereich.

ON Behörde

07 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain-Region 1, Aschaffenburg

AZ: 140/Ga./Ri. vom 27.07.2022, Landrat und Verbandsvorsitzender Herr Dr. Alexander Legler

der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen folgende Stellungnahme ab:

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 BauNVO externen Ausgleichsflächen ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 6424, 6428 und 6431, sowie Teilflächen der Flurstücke 6411, 6422, 6423, 6425, 6427, 6429 und 6430 der Gemarkung Eichenbühl mit einem Gesamtumfang von ca. 16,6 ha. Ausgleichsflächen befinden sich auf Teilflächen des Flurstücks Fl.Nr. 6427 Gemarkung Eichenbühl (ca. 2 ha).

Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.

Der regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränkischen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächenphotovoltaikanlagen erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich die Planfläche in einen Bereich mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch bedingt geeignete Flächen) befindet. Der Raumwiderstand beruht auf der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Daneben liegt die Vorhabenfläche im Bereich landwirtschaftlicher Flächen mittlerer Bodengüte; zudem sind östlich angrenzende Flächen als Vorranggebiet für Bodenschätze gesichert.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie 5.2.1 01 RP1 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region die Versorgung mit sicherer, preiswerter und vielfältiger Energie gewährleistet werden soll. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP). Bei der Abwägung mit diesen Schutzgütern ist zu berücksichtigen, dass erneuerbare Energien zukünftig im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Deshalb sind sie als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen. Die EEG-Novelle hierzu soll in der 2. Jahreshälfte 2022 in Kraft treten.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1 Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen daher möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Dazu gehören z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Bezüglich des Plangebietes ist eine Vorbelastung nicht dargelegt bzw. erkennbar. Stehen geeignete vorbelastete Standorte im Gebiet der Gemeinde nicht zur Verfügung, so sind FF-PVA auf Standorte zu lenken, durch die das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall liegt die Planung im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Neunkirchener Odenwaldvorland“ mit

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und mittlerer Erholungswirksamkeit im Landschaftsraum „Sandsteinodenwald“. Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist die gebotene optimale Einbindung der Anlage in den umgebenden Landschaftsraum wesentlich. Den Erfordernissen zum Schutz hochwertiger Landschaftsbilder würde mit der Planung aus hiesiger Sicht grundsätzlich ausreichend Rechnung getragen. Eine abschließende Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist daher eine besondere Bedeutung beizumessen.

2.2 Natur- und Artenschutz:

Natur und Landschaft sollen gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Schutzwürdigen Landschaftsteile, wie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bayerischer Odenwald“, das zugleich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen ist (4.1.2.1-01 RP1 i. V m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Regionalplan Bayerischer Untermain [RP 1]), sollen gemäß Ziel 4.1.2-01 RP 1 gesichert und zudem in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Laut Begründung wurde auf Antrag der Gemeinde Eichenbühl der Bereich der Anlagenfläche mit Rechtskraft vom 05.02.2021 aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich im damaligen Verfahren zustimmend geäußert und darauf hingewiesen, dass die Fläche im Regionalplan weiterhin als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt ist. Bei der Fortschreibung des Kapitel B I „Natur und Landschaft“ des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain werden diese Flächen überprüft und ggf. angepasst. Hierbei ist wesentlich, dass die Festlegung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet nicht im Widerspruch zu der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen muss. Vielmehr kann mit dem im Zuge der Errichtung der FF-PVA geplanten ökologischen Aufwertung des Standortes dem Grundsatz 7.1.5 LEP entsprochen werden, wonach ökologisch bedeutsame Naturräume wie bspw. wertvolle Grünlandbereiche sowie Lebensräume für wildlebende Arten entwickelt werden sollen. Als externe Ausgleichsfläche wurde eine Fläche im Umgriff der FF-PVA mit Lage im LSG „Bayerischer Odenwald“ gewählt. Es wird davon ausgegangen, dass dies den entsprechenden Schutzzwecken und Schutzziele Rechnung trägt.

Vor diesem Hintergrund ist der abschließenden Bewertung der Ausgleichs-, Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde im Verfahren besonderes Gewicht beizumessen.

2.3 Landwirtschaft

Gegenwärtig wird die Vorhabenfläche landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich um Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 41-60) handelt. Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist im Verfahren besonders zu berücksichtigen.

2.4 Rohstoffsicherung

Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden dienen der Sicherung der Rohstoffversorgung und der Ordnung der Rohstoffgewinnung für den regionalen und überregionalen Bedarf (vgl. Ziel 5.2.1 LEP).

Da der Rohstoffabbau letztlich auch mit Sprengungen und Staubeentwicklung verbunden sein kann, wird auf einen möglichen Nutzungskonflikt mit dem Vorranggebiet für Buntsandstein SS8 „Östlich Eichenbühl“ (Ziel B 3.2.2.1 02 und 03 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ RP1) hingewiesen. In den Regeln zu Sprengarbeiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom März 2012, aktualisierte Fassung November 2015 (DGUV Regel 113-016), ist als Sprengsicherungsbereich ein Umkreis von 300m um die Sprengstelle als Orientierungswert enthalten. Dieser Abstandswert gewährleistet i.d.R. die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Rohstoffgewinnung. Das Plangebiet liegt nach hiesigen Informationen innerhalb des Abstandsradius von 300 m, so dass der Nutzungsvorrang der Rohstoffgewinnung beeinträchtigt werden könnte. Bestehende Abbauflächen befinden sich in ca. 800 bzw. 1000 m Entfernung.

Um Einschränkungen der Rohstoffgewinnung in dem Vorranggebiet für Oberen Muschelkalk auszuschließen, bitten wir auch die zuständigen Fachvertreter wie das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105, sowie den Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. zu beteiligen. Deren Stellungnahme ist bei der Beurteilung maßgeblich.

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen.

Auf Grund des unter Punkt 2.4 dargelegten Erfordernisses der Rohstoffsicherung kann der Planung nur zugestimmt werden, sofern die zuständigen Fachbehörden und die Rohstoffbelange vertretenden Stellen der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmen.

Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den Natur- und Artenschutz sind abschließend von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bewerten. Weiterhin ist die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Verfahren besonders zu berücksichtigen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1 ist in der Kernaussage identisch mit der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken. Sie ist entsprechend abzuwägen:

Die Stellungnahme der uNB, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zu berücksichtigen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105 sowie der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. wurden

nachträglich am Verfahren beteiligt. Deren Stellungnahmen sind eingegangen und zu berücksichtigen.

ON Behörde

**08 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Aschaffenburg**

**AZ: AELF-KA-L2.2-4611-38-2-2 vom 10.08.2022, Herr
Eberhard Heider**

seitens des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“.

Grundlage des Einverständnisses zur Umwidmung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen ist die Tatsache, dass es sich bei den für die Errichtung der PV Anlage vorgesehenen Flächen um Böden von mittlerer Bonität handelt.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden erfreulicherweise nur landwirtschaftliche Flächen geringerer Bonität innerhalb des Sondergebiets in Anspruch genommen.

Zu beachten ist dabei Folgendes:

Grenzen die geplanten Hecken an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, muss darauf geachtet werden, dass diese Flächen nicht übermäßig beeinträchtigt werden, z. B. durch Beschattung. Daher darf eine Höhe von grundsätzlich 2 m nicht überschritten werden. Dies kann entweder durch entsprechende Auswahl der Pflanzen oder durch regelmäßiges „auf Stock setzen“ erreicht werden. Oder man hält mit der Hecke mindestens 2 m Abstand zu den angrenzenden Feldstücken. Auch ein stufenförmiger Aufbau der Hecke ist denkbar.

11 11 0 Beschluss:

Die Eingrünung ist als Hecken-Grünlandkomplex geplant. Die Anpflanzungen von Hecken sind in einem Abstand von mindestens 2 m von den angrenzenden Ackerflächen zu pflanzen das Grünland ist jährlich zu mähen. Negative Auswirkungen auf die Ackerflächen sind dann nicht zu erwarten.

A **F** **G** (**A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss**)

Die Hecken können zudem partiell ca. alle 10 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Falls sich dennoch Nachteile für die Landwirtschaft ergeben sollten, kann der Zyklus auch verkürzt werden.

Die vorgesehene Einzäunung sollte zu den angrenzenden Feldstücken einen Abstand von mind. 1 m einhalten, um eine problemlose Bewirtschaftung derselben zu ermöglichen.

11 11 0 **Beschluss:**

Die Einzäunung liegt überwiegend an der Innenseite der Eingrünung. Lediglich am südlichen Abschluss des Geltungsbereichs grenzt der Zaun an einen Wirtschaftsweg. Hier wurde ein Abstand von 1 m eingehalten.

Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken nicht behindert wird.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand und wieder als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Daher darf der Mutterboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine evtl. entstandene Verseuchung des Mutterbodens (durch Schwermetalle oder Kunststoffteile) ist von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen; im Erdreich verlegte Kabel sind zu entfernen.

11 11 0 **Beschluss:**

Die Freiflächenanlage ist zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2062. Als Folgenutzung wurde „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt. Eine Entfernung des Mutterbodens ist durch das Einbringen der Rammpfosten nicht vorgesehen. Eine Verseuchung durch Zinkeintrag ist über die Herstellerangaben ausgeschlossen.

Die Möglichkeit der vielfältigen, fachgerechten, landwirtschaftlichen Nutzung gemäß einer guten landwirtschaftlichen Praxis wird für das Sondergebiet während des Betriebs der Anlage gefordert.

Die Möglichkeiten sind bereits zur Zeit sehr vielfältig, wie zum Beispiel Schafbeweidung, Mähgutbereitstellung für die Biogasanlage, Anbau von Kulturen für geschützte, seltene Tieren und Pflanzen und zur Steigerung der Biodiversität.

Eine Nutzung durch Schafbeweidung sollte aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung finden:

- Die Flächen sind ohnehin eingezäunt, die Tiere finden in der sommerlichen Hitze Schatten und durch die Beweidung wird die Artenvielfalt gefördert.

Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege und Nutzung durch Schafe bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung wie zum Beispiel:

- ausreichend hohe Aufständigung der Module
- Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss
- Gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche
- Ein Anschluss an die Wasserversorgung wäre von Vorteil

11 11 0 Beschluss:

Eine parallele Nutzung in Form einer Schafbeweidung wird derzeit durch den Vorhabenträger geprüft.

An dieser Stelle verweisen wir auf die Regierungserklärung von Frau Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber vom 20.05.2021:

„Auch bei den Freiflächen PV-Anlagen müssen wir zu einem multifunktionalen Ansatz kommen. Energieerzeugung, Lebensmittelproduktion, Biodiversität und Klimaschutz müssen Hand in Hand gehen. Die Mehrfachnutzung muss zur Pflicht werden“.

Sonstige Einwände bestehen nicht.

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Durch die geplante Maßnahme werden keine anderen landwirtschaftlichen Betriebe in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt hat gegen geplante Maßnahme keinerlei Einwände.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkungen des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen.

ON Behörde

09 Amt für ländliche Entwicklung, Würzburg

Mail vom 18.07.2022, 14:23h, Herr Nicolai Heim

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht **keine Einwände** gegen die von Ihnen vorgelegte Aufstellung des Bebauungsplans oder die Änderung des Flächennutzungsplans.

Wir müssen Sie jedoch darauf hinweisen, dass die Flurbereinigung Eichenbühl 7 seit dem 18.05.2016 abgeschlossen ist.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkung des Amts für ländliche Entwicklung wird zur Kenntnis genommen.

ON Behörde

13 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld

**Az: BAGE TFMP-Lg vom 21.07.2022, Herr Philipp
Hench und Thomas Lang**

Im Geltungsbereich der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, befinden sich keine Versorgungsanlagen (Strom, GAS und Datenleitungen) unseres Unternehmens.

Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Allerdings möchten wir Sie darauf hinweisen, uns auch weiterhin unter anderem an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können. entnehmen können.

11 11 0 Beschluss:

Die Bayernwerk AG ist auch weiterhin an Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

ON Behörde

17 Bayerischer Bauernverband, Aschaffenburg

Az: 606 014 Pf-bo vom 28.07.2022, Herr Direktor

Dr. Wilhelm Böhmer

zu der im Betreff benannten Bauleitplanung zur Aufstellung Bebauungsplan "Solarpark Eichenbühl - Ebenheider Hof" im Regelverfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Eichenbühl - Ebenheider Hof" dürfen wir wie folgt unsere Bedenken vortragen:

Grundsätzlich wird unsererseits der Bauleitplanung zugestimmt.

Allerdings ist zu beanstanden, dass durch die geplante Bauleitplanung Böden in einem Umfang von ca. 16,6 ha in Anspruch genommen werden. Dieser relativ hohe Flächenverbrauch betrifft vor allem mittlere bis gute Bodenbonitäten, die dann nicht mehr der Lebensmittelerzeugung dienen können.

Grundsätzlich ist u. E. daher darauf zu achten, dass für Bauleitplanungen grundsätzlich auf die Heranziehung von Böden mit hohen oder besten Bonitäten oder auch mit mittleren Bonitäten aus der Planung herausgenommen werden, damit sie ihrem ursprünglichen Zweck der Lebensmittelerzeugung dienen können.

Hierzu ist auf Folgendes zu achten:

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerische Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*
- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.*

Der Aspekt der Ernährungssicherung wird im Brennglas des Ukrainekrieges noch mehr und überdeutlich vor Augen geführt. Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger.

Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage inwieweit die Gemeinde Eichenbühl auf ihren eigenen Gebäuden PV optimal nutzt, bei Gewerbehallen und großflächigem Handel für PV wirbt und die Bevölkerung animiert PV zu installieren. Nach Dachanlagen liegt die Priorität auf Freianlagen nicht-landwirtschaftlicher Nutzflächen wie z. B. Parkplätzen.

Bei PV Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist sowohl auf die Bodenqualität als auch Struktur der Flächen zu achten. Je besser die Böden sind desto mehr muss über Agri-PV Anlagen bei gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft und Photovoltaik nachgedacht werden. Schafbeweidung ist in diesem Sinne kein Agri-PV sondern nur Pflegemaßnahme.

Die vorliegende Planung nimmt gute Ackerfläche in Anspruch. Auch wenn diese vom anliegenden Betrieb verpachtet werden, sollte ge-

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

prüft werden, ob ungünstigere Böden überplant werden können. Insgesamt sehen wir den Umfang der geplanten Flächen für Eichenbühl aber als vertretbar.

Wir bitten in diesem Zusammenhang auch zu sehen, dass nach aktueller Gesetzgebung die Eingrünungsmaßnahmen mit Hecken und Streuobst zu Biotopen nach dem Naturschutzgesetz beurteilt werden. Diese Flächen werden nach heutiger Rechtslage nach Wegfall des Ausgleichsgrundes durch Rückbau der PV Anlage nicht mehr zu Acker. Diese Gefahr besteht auch bei der Ansaat extensiven Grünlandes bei extensiver Pflege der Einsaat unter der PV Anlage. Damit besteht das hohe Risiko, dass gutes Ackerland auch zukünftig nach Rückbau nicht mehr als Acker genutzt werden kann.

Bei der CEF Maßnahme für die Feldlerche und andere Vögel der Agrarlandschaft scheint uns der Umfang im Verhältnis zur PV Fläche übergroß. Zudem kann aufgrund von Studien davon ausgegangen werden, dass die Vögel auch im neuen PV Park wieder ihren Platz finden werden. Wir halten deshalb eine klare Festlegung der Dauer der Maßnahme für sinnvoll. Nach fünf Jahren sollte sich die Feldlerchenpopulation an die neue Situation mit der PV Anlagenfläche und die weitere umgebende Flur angepasst haben. So wird aus unserer Sicht Punkt 6 auf Seite 17 des Umweltberichtes „ab dem sechsten Jahr wiederholen sich die Punkte 3-5“ unnötig.

In den Festsetzungen und der Erläuterung fordern wir, dass es eine vollständige Rückbauverpflichtung inklusive AE Maßnahmen gibt und wieder Acker hergestellt wird. Damit soll der Wille bekundet und im Bebauungsplan festgehalten werden letztlich wieder vollständig die Ackernutzung zurückzubekommen egal wie die aktuelle Rechtslage hierzu ist. Damit wird der Wille der heute Verantwortlichen aber klar für die zukünftige Generation, die zum Zeitpunkt Rückbau in Verantwortung steht, dokumentiert.

Der Aufstellung der Bauleitplanung wird grundsätzlich zugestimmt.

11 11 0 Beschluss:

Laut Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde lediglich Boden mittlerer Bonität in Anspruch genommen.

Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Bei entsprechenden Ergebnissen aus dem Monitoring sowie nach Rücksprache und Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, kann die CEF-Maßnahme frühzeitig beendet werden.

Der B-Plan enthält eine Festsetzung zur Folgenutzung als „Landwirtschaftliche Fläche“.

Die Festsetzung zur Folgenutzung ist wie folgt umzuformulieren:

„Nach Nutzungsende der Solaranlage wird als Folgenutzung für den gesamten Geltungsbereich, incl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

ON Behörde

27 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

Az: 11-8681.1-94332/2022 vom 11.08.2022, Herr Wolfgang Merkel

mit E-Mail vom 28.07.2022 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o. g. Planänderung.

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Die o. g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.

Bei der Planung der Anlage sollten die Empfehlungen des „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des LfU berücksichtigt werden.

Der Leitfaden zeigt, wie man PV-Freiflächenanlagen so in die Landschaft einbindet, dass sie nicht störend wirken. Es werden Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt, um auch positive Aspekte für Flora und Fauna zu erzielen.

Dieser Praxis-Leitfaden wird gerade in Teilen fortgeschrieben. Anlass dafür ist das Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Be-

A **F** **G** (**A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss**)

handlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des StMB vom 10.12.2021, in dem z.B. hinsichtlich Standortkriterien und Abarbeitung der Eingriffsregelung die aktuellen Rechtsgrundlagen und Empfehlungen zusammengestellt sind.

Beide Handreichungen stehen unter <https://www.energieatlas.bayern.de/energieatlas/neu/39.html> als Download zur Verfügung und bieten sowohl praxisnahe Anregungen als auch umfassende Informationen.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Miltenberg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

11 11 0

Beschluss:

Die Anmerkungen des Bayerisches Landesamt für Umwelt werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen des Landratsamtes und Wasserwirtschaftsamtes sind zu berücksichtigen.

ON Behörde

28 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V, München

AZ: R1 GS Solar vom 05.08.2022, Dr. Stepanie Gillhuber

für die Zuleitung der Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“, Gemeinde Eichenbühl, bedanken wir uns sehr herzlich.

Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e. V. bestehen folgende Anmerkungen:

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Südlich des geplanten Solarparks befindet sich das Vorranggebiet für Buntsandstein SSB „Östliche Eichenbühl“ (VR SS 8). Ggfs. entstehende Staubbelastungen durch den Betrieb eines Steinbruches sind durch den Solarparkbetreiber zu dulden. Wir bitten dies entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen, damit ein uneingeschränkter Betrieb eines Steinbruches innerhalb das Vorranggebietes möglich ist.

11 11 0 Beschluss:

Ein Hinweis ist aufzunehmen:

Emissionen

Südlich des geplanten Solarparks befindet sich das Vorranggebiet für Buntsandstein SSB „Östlich Eichenbühl“ (VR SS 8). Ggfs. entstehende Staubbelastungen durch den Betrieb eines Steinbruches sind durch den Solarparkbetreiber zu dulden.

11 11 0 Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses

Das beauftragte Planungsbüro sowie die Gemeindeverwaltung werden beauftragt, die vom Gemeinderat gefassten und vorgehend beschriebenen Beschlüsse zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in die Bauleitplanung einzuarbeiten.

Der vom Planungsbüro Johann und Eck ausgearbeitete Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“ wurden vorgestellt.

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu billigen.

Das Planungsbüro Johann und Eck wird zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren.

191. Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“
Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen aus der vorgezogenen Bürger- und Behördenbeteiligung

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“ lag in der Zeit von 20.07.2022 bis 19.08.2022 aus und war in dieser Zeit auch auf der Homepage der Gemeinde Eichenbühl abrufbar. Den Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit gegeben, Bedenken und Anregungen vorzutragen. Bedenken und Anregungen von Bürgern sind nicht eingegangen.

Behörden mit Bedenken und Anregungen:

ON Behörde

- 01 Landratsamt Miltenberg
- 02 Regierung von Unterfranken, Würzburg
- 03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg
- 04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Klingenberg
- 07 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain, Aschaffenburg
- 08 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Aschaffenburg
- 09 Amt für ländliche Entwicklung, Würzburg
- 13 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- 17 Bayerischer Bauernverband, Aschaffenburg
- 28 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V., München

Behörden ohne Einwendungen:

ON Behörde

- 10 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
- 11 Regierung von Mittelfranken, Nürnberg
- 14 Deutsche Telekom GmbH, Würzburg
- 15 Vodafone Kabel Deutschland, Unterföhring
- 16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- 21 Gemeinde Neunkirchen, Neunkirchen
- 22 Stadt Miltenberg, Miltenberg
- 24 Stadt Walldürn, Walldürn

Sitzung des Gemeinderates Eichenbühl

am 02.11.2022

Zahl der Mitglieder: 15

Die Sitzung war öffentlich.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

- 25 Gemeinde Hardheim, Hardheim
- 26 Stadt Kulsheim, Kulsheim

Folgende Behörden haben keine Stellungnahme abgegeben:

ON Behörde

- 05 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- 06 Zweckverband zur Wasserversorgung der Erftalgruppe, Bürgstadt
- 12 Bundesnetzagentur Bonn
- 18 Bund Naturschutz in Bayern e. V., Obernburg
- 19 Landesbund Vogelschutz, Regionalstelle Untermain, Kleinostheim
- 20 Markt Bürgstadt, Bürgstadt
- 23 Stadt Freudenberg, Freudenberg
- 27 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

Bürger und anderweitige Vereine mit Einwänden:**ON Behörde****01 Landratsamt Miltenberg****Az 51-6102-BP-27-2022-1 vom 01.08.2022, Frau
Christiane Weber**

zu der im Betreff genannten Planung nimmt das Landratsamt Miltenberg als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Sachverhalt

Die Gemeinde Eichenbühl beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die rechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 16,6 ha. Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG. Durch die Ansiedlung einer Freiflächenphotovoltaikanlage soll im Sinne des Klimaschutzes ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung geleistet werden. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 2062. Nach Beendigung der Solarnutzung wird als Folgenutzung nach § 9 Abs. 2 BauGB „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Für den Großteil des zu überplanenden Bereiches sind im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Der Gemeinderat Eichenbühl hat in seiner Sitzung vom 24. Juli 2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“ von ca. 9,5 ha gefasst und in seiner Sitzung am 21. Juli 2021 wurde die Fläche mit Beschluss auf ca. 17 ha erweitert. Die entsprechenden Änderungsbeschlüsse für den Flächennutzungsplan wurden ebenfalls an diesen Sitzungsterminen gefasst.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2022 wurde das Landratsamt Miltenberg als Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und um Stellungnahme bis spätestens 19. August 2022 gebeten.

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o.g. Änderung des Bebauungsplanes besteht aus bauleitplanerischer und bauordnungs-rechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Allgemeine Zweckbestimmung des Sondergebietes

Unter Ziffer 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplanentwurf folgende baulichen Anlagen für zulässig erklärt:

1. Freiflächenphotovoltaikanlagen (Modultische mit Solarmodulen),
2. Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie,
3. Technische Nebenanlagen der unter 1. und 2. Bezeichneten Anlagen (z.B. Zentralwechselrichter, Transformationsstationen) sowie
4. Zufahrten, Baustraßen, Wartungsflächen und Kabelgräben.

In der Begründung, Seite 11, Ziffer 3.1, wird die o. g. Ziffer 2 der textlichen Festsetzung jedoch nicht aufgeführt. Wir bitten die Begründung entsprechend zu überarbeiten und aufeinander abzustimmen.

11 11 0 Beschluss:

Die Begründung ist auf die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans abzustimmen.

Zeitliche Befristung der Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage

Unter Ziffer 1.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird das Ende der Nutzungsdauer zum 31. Dezember 2062, die Rückbauverpflichtung sowie die Folgenutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Als Rechtsgrundlage für diese Festsetzung ist § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB maßgeblich. Wir bitten die Rechtsgrundlage in die Festsetzung aufzunehmen.

11 11 0 Beschluss:

Die Rechtsgrundlage ist zu ergänzen.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 16 Abs. 3 Ziffer 1 BauGB muss beim Maß der baulichen Nutzung **stets** die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen festgesetzt werden. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf ist hierzu **keine** Festsetzung getroffen worden.

Auf Seite 12 der Begründung wird lediglich für die Größe der Grundfläche der baulichen Nebenanlagen folgendes festgesetzt:
„Für Nebenanlagen wie Trafostationen, Speichergebäude etc. wird eine maximale Grundfläche von 9,00 m x 7,00 m pro Gebäude festgesetzt.“

Bezüglich der Freifeldphotovoltaikanlage wird erläutert, dass im Gegensatz zu herkömmlichen Bebauungsplänen die Grundflächenzahl nicht den maximal möglichen Versiegelungsgrad des Grundstückes abbilde, sondern lediglich die von den Solarmodulen überdeckte Fläche in senkrechter Projektion auf den Boden. Dennoch stellt die überdeckte Fläche mit Solarmodulen in diesem Fall die eigentliche bauliche Nutzung des Grundstückes dar, sodass die gesamte Aufstellfläche innerhalb der Baugrenze als Grundfläche im Bebauungsplan festzusetzen ist.

Wir bitten die Festsetzungen zur Größe der Grundfläche sowie der baulichen Nebenanlagen in den Bebauungsplanentwurf zu übernehmen und die Begründung entsprechend anzupassen.

11 11 0 **Beschluss:**

Bei einer Maximalbelegung der Fläche wurde durch den Vorhabenträger eine voraussichtliche Grundflächenzahl von ca. 0,7 errechnet. Um noch etwas Spielraum und somit auch Flexibilität zu erhalten, ist die Grundflächenzahl auf 0,75 festzusetzen. (Die Obergrenze lt. BauNVO liegt für sonstige Sondergebiete bei 0,8 und ist somit eingehalten.) Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und die Begründung sind entsprechend zu ändern.

Höhe der baulichen Anlagen

In der Begründung (Seite 12, Ziffer 3.2) wird der Mindestabstand zwischen den Solarmodulen auf den Modultischen und der Geländeoberkante mit 0,60 m festgelegt. Auch dies ist als Festsetzung in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.

11 11 0 **Beschluss:**

Die textlichen Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen, hier: „Photovoltaikmodule“ ist um folgenden Satz zu ergänzen:
„Der Mindestabstand zwischen den Solarmodulen auf den Modultischen und der Geländeoberkante beträgt 0,60 m.“

Dachform

In der Nutzungsschablone im Planteil und in der Planlegende wird als Dachform ein Flachdach festgesetzt. Eine entsprechende „bauordnungsrechtliche Festsetzung“ ist im Bebauungsplanentwurf jedoch nicht enthalten. Wir bitten um Ergänzung im Planentwurf.

11 11 0 **Beschluss:**

Eine bauordnungsrechtliche Festsetzung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 BayBO) ist aufzunehmen:

Dachform

Zugelassen wird ausschließlich das Flachdach.

Einfriedungen

Die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.3 „Einfriedungen“ im Planentwurf stellen eine „bauordnungsrechtliche Festsetzung“ gem. Art. 81 BayBO dar und sind daher unter diese Rubrik zu fassen. Wir bitten um entsprechende Überarbeitung im Planentwurf.

11 11 0 **Beschluss:**

Die Festsetzung „Einfriedungen“ ist unter der Rubrik „bauordnungsrechtliche Festsetzung“ aufzunehmen.

Trafostationen bzw. Speichergebäude ohne Standortbindung

In der Planlegende ist das Planzeichen für „Trafostationen bzw. Speichergebäude ohne Standortbindung“ erläutert, im Planteil aber kein entsprechender Standort der Nebenanlagen dargestellt. Wir bitten die möglichen Standorte dieser „Nebenanlagen“ dennoch darzustellen. Mit dem Zusatz „ohne Standortbindung“ wird auch weiterhin gewährleistet, dass eine Verschiebung der Nebenanlagen möglich bleibt.

11 11 0 Beschluss:

Das Symbol ist im Planteil als möglicher Standort für Nebenanlagen darzustellen.

Zuordnungsfestsetzung der Ausgleichsfläche 3A

Laut Umweltbericht beabsichtigt die Gemeinde die Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb des Plangebietes auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 6427, Gemarkung Eichenbühl durchzuführen. Damit die Gemeinde die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, die sie anstelle und auf Kosten der Eigentümer bzw. Vorhabenträger der Grundstücke durchführt, abrechnen kann, bedarf es einer Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1a S. 2 BauGB. In der Zuordnungsfestsetzung sollte festgesetzt werden, welche naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgeführt werden und welche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplanes geplant sind. Damit werden die Ausgleichsmaßnahmen dem Bebauungsplan „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“ zugeordnet. Dieser Passus ist noch in den Bebauungsplan aufzunehmen.

11 11 0 Beschluss:

Die Rechtsgrundlage der Zuordnungsfestsetzung der internen und externen Ausgleichsmaßnahmen ist in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Meldung der Ausgleichsflächen

Es wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses die dauerhafte Funktion der Fläche zu Ausgleichszwecken

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

gesichert sein muss und die Ausgleichflächen mit dem bereits beigefügten Formblatt zusammen mit einem Lageplan 1:5.000 oder 1:10.000 dem bayerischen Landesamt für Umweltschutz **unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes** zu melden sind. Dies ist auch online unter folgendem Link möglich:

<https://www.oefk.bayern.de/oeko/JSPs/0aanmeldung.jsp>

11 11 0 Beschluss

Die Ausgleichsflächen sind durch die Gemeinde Eichenbühl dem bayerischen Landesamt für Umwelt unverzüglich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans anzuzeigen.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Laut vorliegendem Regionalplan Untermain handelt es sich bei dem Plangebiet um ein sogenanntes „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“. Ziele der Raumordnung und der Landesplanung auf stark landwirtschaftlich genutzten Flächen ist u. a. die Sicherung von landschaftsgliedernden Elementen. Entsprechende hochwertige Strukturen wie u. a. gliedernde Grünzüge, Gehölzriegel, Hecken, Einzelbäume usw. sind nicht von dem Vorhaben betroffen. Durch die notwendige Wieseneinsaat auf den künftigen Standflächen sowie durch Anpflanzungen mehrreihiger Heckenpflanzung auf ca. 1,3 km Länge ist mit einer wesentlichen ökologischen Aufwertung der stark landwirtschaftlich genutzten Fläche zu rechnen. Es ist anzunehmen, dass neue Lebensräume für gefährdete & geschützte Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden, positive ökologische Effekte im Umfeld der Anlage stattfinden (Schaffung von Futterquellen für Vogelwelt, Anlage von Blühflächen für Insekten, Stickstoffbindung im Grünland, Etablierung von Gehölzflächen).

Laut LEP Bayern sollen Landschaftsbildbeeinträchtigungen welche durch PV-Anlagen entstehen zur Sicherung einer nachhaltigen Energieinfrastruktur „akzeptiert“ werden. Aufgrund fehlender Standortalternativen und der Berücksichtigung von großflächigen Eingrünungsmaßnahmen kann die stattfindende Beeinträchtigung somit akzeptiert werden.

Die Schutzgebietskulisse (NSG, FFH-Gebiet, LSG „Bayerischer Odenwald“) ist nicht betroffen. Gesetzlich geschützte Biotope nach Art. 23 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) oder

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

§ 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden nicht beansprucht. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich wurde mittels Anwendung des „Leitfadens Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft“ berechnet und im Geltungsbereich zu 100 % ausgeglichen. Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beleuchtet. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) innerhalb der Anlage als auch außerhalb kompensiert. Mit der Durchführung des Vorhabens ist, nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Mit dem o.g. Vorhaben besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht unter folgenden Auflagen Einverständnis:

1. Zur Umsetzung von CEF – Maßnahmen sowie der Anlage aller Ausgleichsmaßnahmen ist eine biologische Baubegleitung anzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der uNB ein Umsetzungsbericht vorzulegen.
2. Nach Baufertigstellung/Neuanlage der CEF-Flächen hat für die Dauer von 2 - 3 Jahren durch einen Fachplaner/Biologen ein artenschutzfachliches Monitoring für die Feldlerche zu erfolgen.
3. Die Ausgleichsflächen sind im Bayerischen Ökoflächenkataster (LfU) zu melden.
4. Gehölzfällungen haben außerhalb der Brut- und Nistzeit vom 1. Oktober – 28. Februar eines Jahres zu erfolgen.
5. Die umlaufenden Eingrünungen/Heckenpflanzungen/Biotopflächen sind von der PV-Anlage auszuzäunen. Die Zaungestaltung um die Anlage herum hat in gedeckten Grüntönen zu erfolgen. Der Abstand der Zäunung zum Boden hat 10 cm zu betragen (Durchgängigkeit Kleinsäuger).

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

6. Nach Aufgabe der Nutzung hat zwingend ein Rückbau aller baulichen Anlagenteile + Zäunungen zu erfolgen.

11 11 0 Beschluss:

- Zu 1.: Eine ökologische Baubegleitung wurde bereits unter „Grünordnung“ festgesetzt. Diese ist redaktionell in „biologische Baubegleitung“ zu ändern.
Ein Abschlussbericht ist der uNB nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Die textliche Festsetzung „Grünordnung“ ist entsprechend zu ergänzen.
- Zu 2.: Ein artenschutzfachliches Monitoring für die Feldlerche ist für die Dauer von 2-3 Jahren festzusetzen.
- Zu 3.: Die Ausgleichsflächen sind durch die Gemeinde Eichenbühl dem Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden.
- Zu 4.: Eine Festsetzung zum erlaubten Zeitraum für Gehölzfällungen ist bereits unter der Vermeidungsmaßnahme 1.1V festgesetzt. Der angegebene Zeitraum ist mit Anfangs- und Enddatum zu definieren.
- Zu 5.: Die Zaunanlage befindet sich auf der Innenseite der Eingrünungsmaßnahme.
Unter Punkt 1.3 Einfriedungen wurde der Mindestabstand der Einfriedung zum Boden bereits mit 0,20 m festgesetzt.
- Zu 6.: Eine Rückbauverpflichtung wurde bereits unter Punkt 1.1 festgesetzt.

C) Immissionsschutz

Bei der Photovoltaikanlage handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 22 BImSchG.

Lichtimmissionen

Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Der Gesetzgeber hat bisher keine Regelungen zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen für Lichtimmissionen erlassen. Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat

mit der Richtlinie „Hinweise zur einheitlichen Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Stand 13. September 2012) jedoch einheitliche Vorgaben für den Vollzug des BImSchG veröffentlicht.

Zur Beurteilung der von der Photovoltaikanlage zu erwartenden Lichtimmissionen wurde dem Antrag eine Blendanalyse des Ingenieurbüros JERA (Berichtnr. BAL-K102-21009-V11, Stand 26. April 2021) beigelegt.

Die Beurteilung der Lichtimmissionen bzw. Blendwirkung an den umliegenden schützenswerten Nutzungen erfolgte entsprechend den Hinweisen des LAI. Alle maßgeblichen Immissionsorte wurden berücksichtigt (Hinweis: die in der Analyse berücksichtigten Straßen stellen gemäß des LAI keine maßgeblichen Immissionsorte dar). Die Blendanalyse scheint plausibel.

Die Ergebnisse zeigen, dass Belästigungen durch Lichtimmissionen der Photovoltaikanlage an den schützenswerten Nutzungen nicht zu erwarten sind.

Lärmschutz

Relevante Lärmimmissionen lassen sich durch den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht erwarten.

Fazit

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkung zum Immissionsschutz wird zur Kenntnis genommen.

D) Bodenschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Eichenbühl-Ebenheider Hof“ umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 6424, 6428 und 6431 und Teilbereiche der Grundstücke Fl. Nrn. 6411, 6422, 6423, 6425, 6427, 6429 und 6430 in der Gemarkung Eichenbühl. Die vorgenannten Grundstücke sind im bayerischen Altlastenkataster nach

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Art. 3 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) nicht als Altlast oder schädliche Bodenveränderung verzeichnet.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des BP „Solarpark Eichenbühl-Ebenheider Hof“ und gegen die Änderung des FNP in diesem Bereich somit keine Bedenken.

Boden stellt ein besonders schützenswertes Gut dar. Daher soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Überflüssige Erdmassenbewegungen sind zu vermeiden. Mutterboden ist grundsätzlich auszuheben und in nutzbarem Zustand zu erhalten. Anfallender, nicht kontaminierter, Bodenaushub sollte vorrangig wieder an dem Ort, an dem er ausgehoben wurde, für Bauzwecke wiederverwendet werden.

Die Informationen im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG geben nur den momentan erfassten Datenbestand wieder, der nicht den aktuellen Verhältnissen auf den Grundstücken entsprechen muss. Gegebenenfalls muss ein Verantwortlicher nach Bodenschutzrecht (insbesondere Eigentümer) eine entsprechende Überprüfung (Recherche bzw. Untersuchung) selbst veranlassen.

Sollten sich dabei, entgegen unseren bisherigen Erkenntnissen, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen ergeben, dann ist der Verantwortliche nach Art. 1 BayBodSchG verpflichtet, die Untere Bodenschutzbehörde im Landratsamt Miltenberg unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren und ihr die diesbezüglich vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkung zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.

E) Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich. In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

11 11 0 **Beschluss:**

Die Anmerkung zum Wasserschutz wird zur Kenntnis genommen.

F) Brandschutz

Von Seiten des Kreisbrandrates und der Brandschutzdienststelle wird ausschließlich zu den Belangen des abwehrenden Brandschutzes Stellung genommen.

Es wird angeführt, dass die vorhandene Löschwassermenge im Löschfahrzeug für eine eventuelle Brandbekämpfung ausreichend ist. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich um ein Gebiet von 16,6 ha handelt und eine Längen- und Breitenausdehnung von jeweils ca. 500 m vorweist. Für eine zielgerichtete Brandbekämpfung sollte eine **Durchfahrt** ermöglicht werden, damit die Löschwasservorratung im TLF 16/215 (2500 l) nicht bereits für das Füllen der Schläuche bis zum Brandherd nahezu gänzlich aufgebraucht ist. Üblicherweise ist von einem Wasserbedarf von 450 l/100 m Schlauchleitung auszugehen.

Zu beachten ist ebenfalls die Tragfähigkeit der Zufahrt. Da die Fahrzeuge der Feuerwehr eine Achslast von 10 t aufweisen, muss der Untergrund der Zufahrt entsprechend angelegt sein. Ein Erdweg wie vom Planer vorgesehen, entspricht nicht den Notwendigkeiten einer **Feuerwehrezufahrt**. Auch eine Möglichkeit des **uneingeschränkten Zugangs für die Feuerwehr** sollte für den Brandfall vorgesehen sein.

Grüngut sollte in jedem Fall aus diesem Bereich entfernt werden, so dass eine Überhitzung mit Selbstentzündung oder eine erhöhte Brandlast durch getrockneten Grünschnitt unterbunden wird. Für das Projekt sollte mindestens ein Feuerwehrplan light nach Vorgaben der Feuerwehren am bayerischen Untermain erstellt werden, wodurch der zuständige Einsatzleiter eine klare Übersicht über die

Spannungsstärke und Leitungsverlauf erhält.

11 11 0 **Beschluss:**

Die Zufahrtswege für die Feuerwehr und alle sonstigen Belange zum Brandschutz (Lage der Tore, Zisterne, Stellflächen etc.) wurden zwischenzeitlich vom Vorhabenträger mit dem Landratsamt abgestimmt.

Die Tragfähigkeit der Zufahrtswege ist entsprechend den Anforderungen der Feuerwehr auszuführen. Ein Feuerwehrplan light ist zu erstellen.

G) Gesundheitsamtliche Belange

Von Seiten des Gesundheitsamtes besteht mit dem geplanten Vorhaben entsprechend seiner Beschreibung in den Planunterlagen vom 10. Juni 2022 Einverständnis.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gültigen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

Trinkwasserschutzgebiete sind nach den Planunterlagen von dieser Maßnahme nicht betroffen.

11 11 0 **Beschluss:**

Die Anmerkung zu den gesundheitlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen.

ON Behörde

02 Regierung von Unterfranken, Würzburg

Az 24-8314-1306-14-7-2 (BP) vom 26.07.2022,

Frau Sarina Hüben

mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 BauN-VO externen Ausgleichsflächen ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 6424, 6428 und 6431, sowie Teilflächen der Flurstücke 6411, 6422, 6423, 6425, 6427, 6429 und 6430 der Gemarkung Eichenbühl mit einem Gesamtumfang von ca. 16,6 ha.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Ausgleichsflächen befinden sich auf Teilflächen des Flurstücks Fl. Nr. 6427 Ge-markung Eichenbühl (ca. 2 ha).

Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen (FF-PVA) für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich die Planfläche in einen Bereich mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch bedingt geeignete Flächen) befindet. Der Raumwiderstand beruht auf der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Daneben liegt die Vorhabenfläche im Bereich landwirtschaftlicher Flächen mittlerer Bodengüte; zudem sind östlich angrenzende Flächen als Vorranggebiet für Bodenschätze gesichert.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie 5.2.1 01 RP1 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region die Versor-

gung mit sicherer, preiswerter und vielfältiger Energie gewährleistet werden soll. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP). Bei der Abwägung mit diesen Schutzgütern ist zu berücksichtigen, dass erneuerbare Energien zukünftig im über-ragen-den öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Deshalb sind sie als vorrangiger Belang in die Schutz-güterabwägung einzubringen. Die EEG-Novelle hierzu soll in der 2. Jahreshälfte 2022 in Kraft treten.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkung der Regierung von Unterfranken wird zur Kenntnis genommen.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standort-
raum

2.1 Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen daher möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Dazu gehören z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Bezüglich des Plangebietes ist eine Vorbelastung nicht dargelegt bzw. erkennbar. Stehen geeignete vorbelastete Standorte im Gebiet der Gemeinde nicht zur Verfügung, so sind FF-PVA auf Standorte zu lenken, durch die das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall liegt die Planung im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Neunkirchener Odenwaldvorland“ mit überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und mittlerer Erholungswirksamkeit im Landschaftsraum „Sandsteinodenwald“. Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist die gebotene optimale Einbindung der Anlage in den umgebenden Landschaftsraum wesentlich. Den Erfordernissen zum Schutz hochwertiger Landschaftsbilder würde mit der Planung aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich ausreichend Rechnung getragen. Eine ab-

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

schließende Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist daher eine besondere Bedeutung beizumessen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist zu berücksichtigen.

2.2 Natur- und Artenschutz:

Natur und Landschaft sollen gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Schutzwürdigen Landschaftsteile, wie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bayerischer Odenwald“, das zugleich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen ist (4.1.2.1-01 RP1 i. V m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Regionalplan Bayerischer Untermain [RP 1]), sollen gemäß Ziel 4.1.2-01 RP 1 gesichert und zudem in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Laut Begründung wurde auf Antrag der Gemeinde Eichenbühl der Bereich der Anlagenfläche mit Rechtskraft vom 05.02.2021 aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich im damaligen Verfahren zustimmend geäußert und darauf hingewiesen, dass die Fläche im Regionalplan weiterhin als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt ist. Bei der Fortschreibung des Kapitel B I „Natur und Landschaft“ des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain werden diese Flächen überprüft und ggf. angepasst. Hierbei ist wesentlich, dass die Festlegung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet nicht im Widerspruch zu der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen muss. Vielmehr kann mit dem im Zuge der Errichtung der FF-PVA geplanten ökologischen Aufwertung des Standortes dem Grundsatz 7.1.5 LEP entsprochen werden, wonach ökologisch bedeutsame Naturräume wie bspw. wertvolle Grünlandbereiche sowie Lebensräume für wildlebende Arten entwickelt werden sollen. Als externe Ausgleichsfläche wurde eine Fläche im Umgriff der PVA mit Lage im LSG „Bayerischer Odenwald“ gewählt. Es wird davon ausgegangen,

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

dass dies den entsprechenden Schutzzwecken und Schutzzielen Rechnung trägt.

Vor diesem Hintergrund ist der abschließenden Bewertung der Ausgleichs-, Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde im Verfahren besonderes Gewicht beizumessen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde ist zu berücksichtigen.

2.3 Landwirtschaft

Gegenwärtig wird die Vorhabenfläche landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich um Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 41-60) handelt. Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist im Verfahren besonders zu berücksichtigen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zu berücksichtigen.

2.4 Rohstoffsicherung

Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden dienen der Sicherung der Rohstoffversorgung und der Ordnung der Rohstoffgewinnung für den regionalen und überregionalen Bedarf (vgl. Ziel 5.2.1 LEP).

Da der Rohstoffabbau letztlich auch mit Sprengungen und Staubentwicklung verbunden sein kann, wird auf einen möglichen Nutzungskonflikt mit dem Vorranggebiet für Buntsandstein SS8 „Östlich Eichenbühl“ (Ziel B 3.2.2.1 02 und 03 i. V. m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ RP1) hingewiesen. In den Regeln zu Sprengarbeiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom März 2012, ak-

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

tualisierte Fassung November 2015 (DGUV Regel 113-016), ist als Sprengsicherungsbereich ein Umkreis von 300m um die Sprengstelle als Orientierungswert enthalten. Dieser Abstandswert gewährleistet i. d. R. die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Rohstoffgewinnung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Abstandswertes von 300 m, so dass der Nutzungsvorrang der Rohstoffgewinnung beeinträchtigt werden könnte. Bestehende Abbauflächen befinden sich in ca. 800 bzw. 1000 m Entfernung.

Um Einschränkungen der Rohstoffgewinnung in dem Vorranggebiet für Oberen Muschelkalk auszuschließen, bitten wir auch die zuständigen Fachvertreter wie das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105, sowie den Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. zu beteiligen. Deren Stellungnahme ist bei der Beurteilung maßgeblich.

11 11 0 Beschluss:

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105 sowie der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. wurden nachträglich am Verfahren beteiligt. Deren Stellungnahmen sind eingegangen und zu berücksichtigen.

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen.

Auf Grund des unter Punkt 2.4 dargelegten Erfordernisses der Rohstoffsicherung kann der Planung nur zugestimmt werden, sofern die zuständigen Fachbehörden und die Rohstoffbelange vertretenden Stellen der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmen.

Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den Natur- und Artenschutz sind abschließend von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bewerten. Weiterhin ist die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Verfahren besonders zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkung der Regierung von Unterfranken wird zur Kenntnis genommen.

ON Behörde

03 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Aschaffenburg

**AZ: 2-4622-MIL119-20471/2022 vom 15.08.2022,
Herr Lukas Stang**

mit Schreiben vom 14.07.2022 haben Sie uns um Stellungnahme zum o.g. Vorhaben gebeten. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nimmt hierzu wasserwirtschaftlich wie folgt Stellung.

1. Vorhaben

Die Gemeinde Eichenbühl beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“ zur Sondernutzung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Es besteht unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte Einverständnis mit der vorliegenden Planung.

2. Vorsorgender Bodenschutz

2.1 Allgemeines:

Wir merken an, dass bei Photovoltaikanlagen der Kompensationsfaktor in der Regel bei 0,2 liegt. Eingriffsminimierende Maßnahmen können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern.

11 11 0 Beschluss:

Die direkten Eingriffe durch die PV-Anlage werden durch die Umwandlung von Ackerland in Grünland auf der Fläche bereits (über)kompensiert.

Kein weiterer Ausgleich notwendig.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Eingrünung am Rand ausgeglichen. Kein weiterer Ausgleich notwendig.

Die artenschutzrechtlichen Eingriffe (Verlust von Revieren der Feldlerche) müssen extern ausgeglichen werden, da ein Ausgleich auf der Fläche, aufgrund der Bedürfnisse der Art, nicht möglich ist. Der Ausgleich orientiert sich an der "Arbeitshilfe saP Feldlerche 2020" des LFU.

Der am Ebenheider Hof gewählte Ausgleich für die Feldlerche liegt deutlich unterhalb der dort geforderten 0,5 ha pro Revier und geht davon aus, dass zum Einen ein Teil der Feldlerchen innerhalb der PV-Anlage brüten wird und dass zum Anderen ein Teil der Feldlerchen in die Umgebung ausweichen wird. Daher wird vom LRA auch ein Monitoring gefordert bei dem diese Annahmen überprüft werden sollen.

Des Weiteren sind gemäß Schreiben des StMI zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 (Az: IIB5-4112.79-037/09) bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden.

11 11 0 Beschluss:

Größere Erdmassenbewegungen und Veränderungen der Oberflächenformen werden bei dem Bau einer FF-PVA nicht vorgenommen.

Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG und Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG sind für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet und sollten in die Kategorie „nicht geeignet“ fallen.

Landwirtschaftliche Böden mit hoher Bonität sind nur „bedingt geeignet“ (Anlage zum Rundschreiben IIB5-4112.79-037/09 vom 18.11.2009).

In diesem Fall wurden noch keine Standortalternativen bzgl. der Bodenkennzahl durchgeführt und somit ist die Bodenkennzahl der Flächen nicht bekannt.

Zu diesem Thema sollte eine Einschätzung des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten erfolgen.

Schließlich sind bei der Planung und Durchführung der Maßnahme die Anforderungen nach DIN 19731 und DIN 19639 zu beachten. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird empfohlen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zu berücksichtigen.

Die DIN 19731 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ und DIN 19639 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sind zu beachten.

Die Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung ist als Hinweis aufzunehmen.

1) Rechtliche Regelungen des Zinkeintrags in Böden

Gemäß Raumordnung dürfen durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage öffentliche Belange, z. B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden (StMI, 2009). Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in § 11 BBodSchV geregelt: Überschreiten die Schadstoffgehalte eines Bodens die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 4.1, festgesetzten Vorsorgewerte, so ist eine Zusatzbelastung bis zur Höhe der in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzten jährlichen Frachten des Schadstoffes zulässig. Wird diese zulässige Zusatzbelastung überschritten, sind die geogenen oder großflächig siedlungsbedingten Vorbelastungen im Einzelfall zu berücksichtigen. Die zulässige Zusatzbelastung in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, wurde anhand beobachteter ubiquitärer Einträge durch luftgetragene Schadstoffe, mineralische und organische Düngemittel und Düngung über Rinder- und Schweinegülle sowie typische Schadstoffeinträge über Mineral-, Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdünger abgeleitet. Entsprechend werden üblicherweise die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzten jährlichen Zusatzbelastungen für die Beurteilung unmittelbarer Einträge, z. B. durch Wirtschaftsdünger oder Biogärreste, herangezogen.

Werden die an Stahlprofilen punktuell eingetragenen **Zinkfrachten** über die Stahlprofilanzahl auf einen Hektar extrapoliert und überschreitet der berechnete Zinkeintrag die in BBodSchV, Anhang 2, Nr. 5, festgesetzte jährliche Zusatzbelastung von 1,2 kg Zn pro Hektar und Jahr, ist bei Vorliegen der in § 11 BBodSchV genannten

Voraussetzungen eine **Einzelfallprüfung der Standortbedingungen** durchzuführen.

II) Verfahrensschritte der Einzelfallprüfung

- a) Im Rahmen einer vereinfachten Bodenkartierung (in Anlehnung an die Bodenkundliche Kartieranleitung KA5) sind zunächst Gelände- und Bodeneigenschaften (siehe nachfolgende Aufzählung) zu bestimmen und Bereiche mit unterschiedlichen Bodeneigenschaften gegeneinander abzugrenzen (Bodeneinheiten). Eine Abgrenzung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sich bei folgenden Parametern deutliche Unterschiede ergeben und die abgrenzbare Fläche größer als 5000 m² (vgl. DIN 19639) ist:
- Geländeneigung/-form (konkav, konvex)
 - Bodentyp
 - Hauptbodenart (je Horizontgruppe, d. h. Oberboden, Unterboden, Untergrund)
 - pH-Wert (je Horizontgruppe)
 - Hydromorphie (Stau- und Grundwassereinfluss)
 - Skelettgehalt, Gründigkeit und Infiltrationsvermögen (Durchlässigkeit)
 - Salzgehalt

Anschließend ist das Niveau der **stofflichen Vorbelastung** des beplanten Bereiches zu **bestimmen**.

Anhand des Bodentyps werden Bodeneinheiten abgegrenzt. Jede Bodeneinheit muss einzeln betrachtet und nach Horizontgruppen (Oberboden, Unterboden, Untergrund) untergliedert in Anlehnung an LABO (2017) untersucht werden. Die Beprobung hat bis zu den oberen ca. 30 cm des Untergrunds zu erfolgen. Dabei stellt jede Laborprobe eine Mischprobe aus vier kreuzförmig angeordneten Einzelproben dar. Bei Flächengrößen < 2 ha kann auf die Mischbeprobung verzichtet werden, das heißt, es sind noch 10 Einzelproben erforderlich. Bei Flächen kleiner 0,5 ha sind fünf Einzelproben ausreichend.

Es ist der Medianwert je Bodeneinheit bzw. Horizontgruppe anzugeben (LABO (2017)). Der Medianwert besitzt den Vorteil, dass er unempfindlich gegen Ausreißer ist und Werte „kleiner-als-Bestimmungsgrenze“ sinnvoll ausgewertet werden können. Überschreitet der Medianwert den Vorsorgewert (BBodSchV, Anhang 2, Nr. 4.1), so ist BBodSchV § 11 i.V.m. Anhang 2, Nr. 5 anzuwenden. Ebenso ist Anhang 2, Nr. 5 anzuwenden, wenn

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

innerhalb der geplanten Nutzungsdauer durch den abgeschätzten Zinkeintrag mit einem Überschreiten des Vorsorgewertes zu rechnen ist.

b) **Bei Überschreiten** oder Besorgnis des Überschreitens **des Vorsorgewertes** sind **standortangepasste Maßnahmen zur Minimierung des Stoffeintrags** zu treffen.

- Liegen saure Böden mit einem Boden-pH < 6 im Oberboden vor, soll dieser auf den Ziel-pH Wert von 6,5 bis 7 durch fachgerechte und langfristig wirksame Melioration angehoben werden. Für Unterboden und Untergrund sind standortspezifische Ziele zu setzen. In Abhängigkeit vom vorliegenden Boden-pH-Wert können die notwendigen Ca-/Mg-Mengen den Empfehlungen der einschlägigen Fachdienste, z. B. der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF), entnommen werden. Alle 5 Jahre sind die pH-Werte stichprobenhaft zu überprüfen und gegebenenfalls ist die Melioration zu wiederholen.
- Die Bodenfeuchte ist in der Nähe der Rammpfähle möglichst gering zu halten. Im Regenschatten der Solarpaneele ist dies in der Regel bei ebenem Gelände und stark durchlässigen Böden gegeben. Bei geneigten Böden > 2% (DWA, 2020) und nicht durchlässigen Böden sorgt bei auftretendem Oberflächenabfluss die höhere Wasserwegsamkeit entlang der Rammpfähle tendenziell für eine erhöhte Bodenfeuchte und damit höhere Zinkeintragsraten. Eine Kunststoffmanschette kann in diesen Fällen den Zufluss von Oberflächenwasser begrenzen. Insbesondere bei Tierhaltung oder Beweidung ist eine Manschette anzubringen, um den Kontakt mit chemisch aggressiven Ausscheidungen der Weidetiere zu verhindern.
- Vor allem bei Stau- und Grundwassereinfluss ist mit beschleunigtem Zinkabbau zu rechnen. Daher sind hier gemäß LfU-Merkblatt 1.2/9 (LfU, 2013) aus Gründen des allgemeinen vorsorgenden Grundwasserschutzes alternative Materialien oder flache Gründungsformen (Schienensysteme) anzuwenden.
- Bei geogen salzhaltigen Böden (Chlorid, Sulfat) sind ebenso alternative Materialien oder Gründungsformen anzuwenden.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Grundsätzlich ist dafür zu sorgen, dass kein belastetes salzhaltiges Oberflächenwasser, z. B. aus dem Straßenbereich, in die beplanten Flächen einsickern kann.

- Bei steinigem, sandigen und flachgründigen Böden ist durch Vorrammen bzw. Vorbohren der Abriebverlust zu minimieren. Dies kann unterbleiben, wenn durch vorherige Versuche kein Abrieb festgestellt wurde.
 - In verkarsteten Gebieten ist die Schutzfunktion der überlagernden Böden für den Karstgrundwasserleiter besonders zu beachten. Bei flachgründigen Böden ist eine Flachgründung (< 0,8 m) in Verbindung mit der Verwendung von korrosionsfesten Legierungen oder die Anwendung eines Schienensystems als Unterkonstruktion vorzusehen.
- c) Darüber hinaus lassen sich durch **optimierte Materialeigenschaften** von Photovoltaikanlagen die Zinkeinträge in den Boden minimieren. So verringern hochkratzfeste Lackierungen zinkarmierter Stahlprofile den Zinkeintrag. Auch die Verwendung alternativer Materialien, wie beispielsweise Aluminium oder Corten-Stahl (Cr-, Ni-, Cu-, P-Legierung) ist zu prüfen. Korrosionsschutz aus Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis©“, 93.5% Zn, 3.5% Al, 3% Mg) kann den Zinkeintrag in den Boden ebenfalls deutlich minimieren und die Lebensdauer erhöhen.
- d) Durch die Wahl der Verankerung lässt sich die Bodenberührfläche und damit der Zinkeintrag entscheidend verringern. Bei der Anwendung eines Schienensystems als Unterkonstruktion, welches nur auf dem Boden aufliegt und verankert wird, erfolgt nur ein minimaler Eingriff in den Boden.
- e) Photovoltaikanlagen sind in der Regel auf 20 Jahre ausgelegt. Die für den Rückbau notwendigen Maßnahmen nach diesem Zeitraum können die bei Errichtung notwendigen, geringen Eingriffe (Rammgründung, Kabel einpflügen) unter Umständen erheblich überschreiten. Daher ist der Rückbau durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren. Durch erneute stichprobenartige Bodenuntersuchungen (BBodSchV, Anlage 1, Nr. 2 und 3) im Kontaktbereich zum verzinktem Stahlprofil beim Rückbau der Photovoltaikanlage sollte

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

der Standort im Vergleich zu seinem Ausgangszustand beurteilt werden. Hierdurch kann u. a. der Effekt einer Standortvorbereitung durch optimierte pH-Werte und minimierte Bodenfeuchte bewertet und bei zukünftigen Verwendungen von verzinkten Stahlprofilen bei Photovoltaikanlagen angepasst werden. Gegebenenfalls müssen erhöhte Zinkgehalte im Bereich der ehemaligen Stahlprofile durch erneute Nachkalkung, d. h. eine Erhaltungskalkung, gebunden oder entfernt werden, um negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu vermeiden.

III) Empfehlungen

- Optimierte pH-Werte, minimierte Bodenfeuchte im Kontaktbereich zwischen Boden und verzinktem Stahlprofil und eventuelles Vorrammen können eine konventionelle Konstruktion der Photovoltaikanlagen bei nicht hydromorphen Standorten zulassen.
- Bei hydromorphen, salzhaltigen und sensiblen Standorten (z. B. Wasserschutzgebiete) ist unabhängig von der Höhe der Vorbelastung durch die Wahl der Verankerung (Minimierung der Bodenberührfläche) und/oder den Einsatz von optimierten Materialien der Zinkeintrag zu minimieren.

Der Eigentümer ist in jedem Fall durch den Anlagenbetreiber über die mögliche zusätzliche Zink-Belastung zu informieren.

11 11 0 Beschluss:

Folgende Erfahrungswerte werden vom Partnerunternehmen „greentech“ zum Zinkeintrag angegeben:

- Anzahl der Rammpfosten / Hektar: 981 Stück
- Profil Rammpfosten je lfd. Meter: 0,457 m²
- Einbindetiefe der Rammpfosten: 1,50 Meter
- Zink Abtragungsrate: ab 0,1 µm/Jahr bzw. 0,714 g/m² Stahlfläche /Jahr (gem. Herstellerangabe)

Ermittlung des Zinkabtrages:

981 Stück/Hektar x 0,457 m² x 1,50 m x 0,714 g/m²/Jahr = ca. 480,15 g/Hektar/Jahr

Die Berechnung basiert auf Erfahrungswerte und einer vorläufigen Planung.

Der errechnete Zinkeintrag von ca. 480,15 g/Hektar/Jahr liegt weit unter dem zulässigen Zinkabtrag von 1,2 kg pro ha.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Auch bei einer finalen Anpassung der Planung wird keine Überschreitung des zulässigen Zinkabtrages zu erwarten sein.

Weitere Untersuchungen sind auch nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Mail v. 10.10.2022, 9 h) nicht erforderlich.

Der Eigentümer ist durch den Vorhabenträger von der möglichen zusätzlichen Zinkbelastung zu informieren.

3. Trinkwasserschutzgebiete

Es ist kein Trinkwasserschutzgebiet, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet sowie Einzugsgebiet für die Wasserversorgung betroffen.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkung zum Trinkwasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen.

4. Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser muss wie beschrieben Ortsnah versickert werden.

Wir weisen darauf hin, dass eine Verschärfung des Oberflächenabflusses bei Starkregen nicht ausgeschlossen werden kann. Die geplante Fläche liegt teilweise im direkten Einzugsgebiet der Turmklinge. Diese führt insbesondere, dass bei Starkregen anfallende Niederschlagswasser in Richtung der Ortslage. Ebenfalls kann eine Verstärkung von wildabfließend Wasser nicht ausgeschlossen werden.

11 11 0 Beschluss:

Die Versiegelung der Fläche durch die gewählte Gründungsart mittels Rammpfosten liegt in einem vernachlässigbaren Bereich von ca. 1,5 %. Das von den Modulen ablaufende Regenwasser kann weiterhin auf den Flächen unter und zwischen den Modulen versickern. Die Fläche um und unter den Modulen wird eingesät, dadurch wird sich der oberflächige Abfluss von Regenwasser gegenüber einer Ackerfläche stark reduzieren.

Untersuchungen über den Einfluss der Bodenart auf den Oberflächenabfluss in vergleichbaren Gebieten (s. Gutachten Solarpark Mömlingen) zeigen, dass bei einer Weidenbewirtschaftung eine Abflussreduzierung im Vergleich zur Getreidebewirtschaftung von 22 % bis 37 %, je nach Stärke des Regens, vorliegt.

Im Folgenden ein Ausschnitt des Gutachtens Solarpark Mömlingen vom 23.05.2022 durch das Ing.-Büro Unger:

Abflussreduzierung aufgrund von Weidenbewirtschaftung

In Tabelle 4 wird die Abflussreduzierung aufgrund der Weidenbewirtschaftung noch einmal für alle untersuchten Niederschlagsjährlichkeiten aufgelistet. Es ist nachvollziehbar, dass bei kleineren Regenereignissen mit einem geringeren Gesamtvolumen prozentual mehr Abfluss durch die Weide zurückgehalten wird. Bei großen Regenereignissen (50 – und 100 – jährlich) geht der prozentuale Rückhalt der Weide zurück, da die Aufnahme durch die Vegetation bzw. den Boden aufgrund des deutlich größeren Gesamtvolumens der Regen eine kleinere Rolle spielt. Dennoch kann auch für 50- und 100-jährliche Niederschläge davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Weidenbewirtschaftung der PV-Anlage eine Abflussreduzierung gegenüber der bisherigen Getreidebewirtschaftung stattfindet. Auf der Basis der durchgeführten Berechnungen ist eine Verschärfung der Abflusssituation nach Mömlingen, auch bei Starkregen, aufgrund der PV-Anlage nicht zu erwarten.

Tabelle 4: Vergleich der Abflussreduzierung aufgrund von Weidenbewirtschaftung.

Niederschlag [a]	Ergebnisspanne [%]	Mittelwert [%]
1	33 – 41	37
5	25 – 32	29
50	22 – 24	23
100	21 -25	22

Es ist davon auszugehen, dass das Ergebnis des Gutachtens zum Solarpark in Mömlingen ebenfalls auf den Geltungsbereich des Solarparks in Ebenheid zutrifft, da folgende Eckdaten zur Örtlichkeit und Topographie übereinstimmen:

- Größe des Geltungsbereichs nahezu identisch
- Geländeneigung in Ebenheid geringer als in Mömlingen
- geplante Umnutzung von Ackerland in Grünland (analog Mömlingen)

Zudem kommen folgende weitere, sich positiv auswirkende Faktoren im Geltungsbereich hinzu:

- Der Abstand des Geltungsbereichs zur Ortslage ist bei dem Solarpark in Ebenheid
- weitaus größer als bei dem Solarpark in Mömlingen.
- Der Geltungsbereich entwässert in zwei Richtungen (Norden und Süden), da der Geltungsbereich auf einer Kuppe liegt. Die Turmklänge erhält demnach nur eine Teilmenge des Niederschlagswassers.

Das Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Miltenberg und die Gemeinde Eichenbühl erhalten dieses Schreiben im Cc.

ON Behörde**04 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Klingenberg****AZ: VM 2323-791_01 vom 11.08.2022, Herr/Frau Ziegler**

zu o. g. Planung nimmt das ADBV wie folgt Stellung:

1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschaftskataster vom August 2022.
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen Flurstücke, die noch nicht vollständig vermessen wurden, ebenso sind in diesem Gebiet die Flurstücke 6428 und 6430 übergehakt. Um hier genaue Flächen zu erhalten, wären Vermessungen nötig.
3. Unter Punkt 1.2 Räumlicher Geltungsbereich der Begründung, sollte das Flurstück 6428 als teilweise einbezogen gekennzeichnet sein. Dieses ist übergehakt und eine Teilfläche ist außerhalb des Geltungsbereichs.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

11 11 0**Beschluss:**

Zu 1.: Die Anmerkung des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Definition „überhakt“: Eine Flurstücknummer besitzt zwei örtlich getrennt voneinander liegende Flächen. Das Flurstück 6428 besteht einerseits aus einem Weg, andererseits aus einem weiteren Teilstück im südlichen Randbereich. Dieses Teilstück liegt nur teilweise im Geltungsbereich.

Das Flurstück 6430 ist durch die Flurnummer 6423 (Weg) getrennt. Der östliche Bereich der Flurnummer 6430 liegt ebenfalls nur teilweise im Geltungsbereich.

Die einbezogenen Teilflächen sind derzeit nicht vermessen.

Teilweise genutzte Flurstücke werden im Zuge der Planung vermessen und entsprechend ihrer Lage im Geltungsbereich geteilt. Gleiches gilt für die Fläche der Ausgleichsmaßnahme auf Flurnummer 6427.

Zu 3.: Die Begründung ist zu berichtigen. Die Flurnummer 6428 liegt nur teilweise im Geltungsbereich.

ON Behörde**07 Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain-Region 1, Aschaffenburg****AZ: 140/Ga./Ri. vom 27.07.2022, Landrat und Verbandsvorsitzender Herr Dr. Alexander Legler**

der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain gibt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen folgende Stellungnahme ab:

Mit den vorliegenden Bauleitplanentwürfen wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 BauNVO externen Ausgleichsflächen ausgewiesen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 6424, 6428 und 6431, sowie Teilflächen der Flurstücke 6411, 6422, 6423, 6425, 6427, 6429 und 6430 der Gemarkung Eichenbühl mit einem Gesamtumfang von ca. 16,6 ha. Ausgleichsflächen befinden sich auf Teilflächen des Flurstücks Fl.Nr. 6427 Gemarkung Eichenbühl (ca. 2 ha).

Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“.

Der regionale Planungsverband Bayerischer Untermain nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im

Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP1) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit den unterfränkischen Regionalen Planungsverbänden eine Planungshilfe für Freiflächenphotovoltaikanlagen erstellt hat. Dadurch sollen geplante FF-PVA frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Aus der Planungshilfe FF-PVA der Regierung von Unterfranken geht hervor, dass sich die Planfläche in einen Bereich mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch bedingt geeignete Flächen) befindet. Der Raumwiderstand beruht auf der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Daneben liegt die Vorhabenfläche im Bereich landwirtschaftlicher Flächen mittlerer Bodengüte; zudem sind östlich angrenzende Flächen als Vorranggebiet für Bodenschätze gesichert.

Zur vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Planung trägt den Festlegungen 6.2.1 LEP sowie 5.2.1 01 RP1 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind und in allen Teilräumen der Region die Versorgung mit sicherer, preiswerter und vielfältiger Energie gewährleistet werden soll. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat jedoch raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange zu erfolgen (vgl. B zu 6.2.1 LEP). Bei der Abwägung mit diesen Schutzgütern ist zu berücksichtigen, dass erneuerbare Energien zukünftig im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Deshalb sind sie als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzubringen. Die EEG-Novelle hierzu soll in der 2. Jahreshälfte 2022 in Kraft treten.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

2.1 Landschaftsbild und Erholung

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen daher möglichst auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Dazu gehören z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP). Bezüglich des Plangebietes ist eine Vorbelastung nicht dargelegt bzw. erkennbar. Stehen geeignete vorbelastete Standorte im Gebiet der Gemeinde nicht zur Verfügung, so sind FF-PVA auf Standorte zu lenken, durch die das Orts- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Im vorliegenden Fall liegt die Planung im Bereich der Landschaftsbildeinheit „Neunkirchener Odenwaldvorland“ mit

A **F** **G** (**A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss**)

überwiegend geringer landschaftlicher Eigenart und mittlerer Erholungswirksamkeit im Landschaftsraum „Sandsteinodenwald“. Im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist die gebotene optimale Einbindung der Anlage in den umgebenden Landschaftsraum wesentlich. Den Erfordernissen zum Schutz hochwertiger Landschaftsbilder würde mit der Planung aus hiesiger Sicht grundsätzlich ausreichend Rechnung getragen. Eine abschließende Bewertung obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde. Deren Stellungnahme ist daher eine besondere Bedeutung beizumessen.

2.2 Natur- und Artenschutz:

Natur und Landschaft sollen gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Schutzwürdigen Landschaftsteile, wie das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bayerischer Odenwald“, das zugleich als landschaftliches Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen ist (4.1.2.1-01 RP1 i. V m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“, Regionalplan Bayerischer Untermain [RP 1]), sollen gemäß Ziel 4.1.2-01 RP 1 gesichert und zudem in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume hier seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

Laut Begründung wurde auf Antrag der Gemeinde Eichenbühl der Bereich der Anlagenfläche mit Rechtskraft vom 05.02.2021 aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Die höhere Landesplanungsbehörde hat sich im damaligen Verfahren zustimmend geäußert und darauf hingewiesen, dass die Fläche im Regionalplan weiterhin als landschaftliches Vorbehaltsgebiet festgelegt ist. Bei der Fortschreibung des Kapitel B I „Natur und Landschaft“ des Regionalplans der Region Bayerischer Untermain werden diese Flächen überprüft und ggf. angepasst. Hierbei ist wesentlich, dass die Festlegung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet nicht im Widerspruch zu der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage stehen muss. Vielmehr kann mit dem im Zuge der Errichtung der FF-PVA geplanten ökologischen Aufwertung des Standortes dem Grundsatz 7.1.5 LEP entsprochen werden, wonach ökologisch bedeutsame Naturräume wie bspw. wertvolle Grünlandbereiche sowie Lebensräume für wildlebende Arten entwickelt werden sollen. Als externe Ausgleichsfläche wurde eine Fläche im Umgriff der FF-PVA mit Lage im LSG „Bayerischer Odenwald“ gewählt. Es wird davon ausgegangen, dass dies den entsprechenden Schutzzwecken und Schutzziele Rechnung trägt.

Vor diesem Hintergrund ist der abschließenden Bewertung der Ausgleichs-, Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahmen durch die zuständige Naturschutzbehörde im Verfahren besonderes Gewicht beizumessen.

2.3 Landwirtschaft

Gegenwärtig wird die Vorhabenfläche landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich um Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit (Acker-/Grünlandzahl 41-60) handelt. Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist im Verfahren besonders zu berücksichtigen.

2.4 Rohstoffsicherung

Die heimischen Bodenschätze bilden wichtige Grundlagen für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns. Die in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden dienen der Sicherung der Rohstoffversorgung und der Ordnung der Rohstoffgewinnung für den regionalen und überregionalen Bedarf (vgl. Ziel 5.2.1 LEP).

Da der Rohstoffabbau letztlich auch mit Sprengungen und Staubeentwicklung verbunden sein kann, wird auf einen möglichen Nutzungskonflikt mit dem Vorranggebiet für Buntsandstein SS8 „Östlich Eichenbühl“ (Ziel B 3.2.2.1 02 und 03 i.V.m. Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ RP1) hingewiesen. In den Regeln zu Sprengarbeiten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung vom März 2012, aktualisierte Fassung November 2015 (DGUV Regel 113-016), ist als Sprengsicherungsbereich ein Umkreis von 300m um die Sprengstelle als Orientierungswert enthalten. Dieser Abstandswert gewährleistet i.d.R. die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Rohstoffgewinnung. Das Plangebiet liegt nach hiesigen Informationen innerhalb des Abstandsradius von 300 m, so dass der Nutzungsvorrang der Rohstoffgewinnung beeinträchtigt werden könnte. Bestehende Abbauflächen befinden sich in ca. 800 bzw. 1000 m Entfernung.

Um Einschränkungen der Rohstoffgewinnung in dem Vorranggebiet für Oberen Muschelkalk auszuschließen, bitten wir auch die zuständigen Fachvertreter wie das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105, sowie den Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. zu beteiligen. Deren Stellungnahme ist bei der Beurteilung maßgeblich.

Im Ergebnis ist die vorliegende Planung hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Auf Grund des unter Punkt 2.4 dargelegten Erfordernisses der Rohstoffsicherung kann der Planung nur zugestimmt werden, sofern die zuständigen Fachbehörden und die Rohstoffbelange vertretenden Stellen der Planung (ggf. mit Maßgaben) zustimmen. Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie den Natur- und Artenschutz sind abschließend von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bewerten. Weiterhin ist die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Verfahren besonders zu berücksichtigen.

11 11 0 Beschluss:

Die Stellungnahme vom Regionalen Planungsverband Bayerischer Untermain – Region 1 ist in der Kernaussage identisch mit der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken. Sie ist entsprechend abzuwägen:

Die Stellungnahme der uNB, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zu berücksichtigen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt, Referat 105 sowie der Bayerische Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V. wurden

nachträglich am Verfahren beteiligt. Deren Stellungnahmen sind eingegangen und zu berücksichtigen.

ON Behörde

**08 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Aschaffenburg**

**AZ: AELF-KA-L2.2-4612-39-2-2 vom 10.08.2022, Herr
Eberhard Heider**

seitens des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Karlstadt besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“.

Grundlage des Einverständnisses zur Umwidmung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen ist die Tatsache, dass es sich bei den für die Errichtung der PV Anlage vorgesehenen Flächen um Böden von mittlerer Bonität handelt.

Für die Ausgleichsmaßnahmen werden erfreulicherweise nur landwirtschaftliche Flächen geringerer Bonität innerhalb des Sondergebiets in Anspruch genommen.

Zu beachten ist dabei Folgendes:

Grenzen die geplanten Hecken an landwirtschaftlich genutzte Flächen an, muss darauf geachtet werden, dass diese Flächen nicht übermäßig beeinträchtigt werden, z. B. durch Beschattung. Daher darf eine Höhe von grundsätzlich 2 m nicht überschritten werden. Dies kann entweder durch entsprechende Auswahl der Pflanzen oder durch regelmäßiges „auf Stock setzen“ erreicht werden. Oder man hält mit der Hecke mindestens 2 m Abstand zu den angrenzenden Feldstücken. Auch ein stufenförmiger Aufbau der Hecke ist denkbar.

11 11 0 Beschluss:

Die Eingrünung ist als Hecken-Grünlandkomplex geplant. Die Anpflanzungen von Hecken sind in einem Abstand von mindestens 2 m von den angrenzenden Ackerflächen zu pflanzen das Grünland ist jährlich zu mähen. Negative Auswirkungen auf die Ackerflächen sind dann nicht zu erwarten.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Die Hecken können zudem partiell ca. alle 10 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Falls sich dennoch Nachteile für die Landwirtschaft ergeben sollten, kann der Zyklus auch verkürzt werden.

Die vorgesehene Einzäunung sollte zu den angrenzenden Feldstücken einen Abstand von mind. 1 m einhalten, um eine problemlose Bewirtschaftung derselben zu ermöglichen.

11 11 0 Beschluss:

Die Einzäunung liegt überwiegend an der Innenseite der Eingrünung. Lediglich am südlichen Abschluss des Geltungsbereichs grenzt der Zaun an einen Wirtschaftsweg. Hier wurde ein Abstand von 1 m eingehalten.

Während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten, dass die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken nicht behindert wird.

Nach Ablauf der Nutzung als Solarpark muss die gesamte Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung im ursprünglichen Zustand und wieder als Vorrangfläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Daher darf der Mutterboden nicht von der Fläche entfernt werden, eine evtl. entstandene Verseuchung des Mutterbodens (durch Schwermetalle oder Kunststoffteile) ist von den Betreibern fachgerecht zu entsorgen; im Erdreich verlegte Kabel sind zu entfernen.

11 11 0 Beschluss:

Die Freiflächenanlage ist zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2062. Als Folgenutzung wurde „Fläche für die Landwirtschaft“ festgelegt. Eine Entfernung des Mutterbodens ist durch das Einbringen der Ramppfosten nicht vorgesehen. Eine Verseuchung durch Zinkeintrag ist über die Herstellerangaben ausgeschlossen.

Die Möglichkeit der vielfältigen, fachgerechten, landwirtschaftlichen Nutzung gemäß einer guten landwirtschaftlichen Praxis wird für das Sondergebiet während des Betriebs der Anlage gefordert.

Die Möglichkeiten sind bereits zurzeit sehr vielfältig, wie zum Beispiel Schafbeweidung, Mähgutbereitstellung für die Biogasanlage, Anbau von Kulturen für geschützte, seltene Tieren und Pflanzen und zur Steigerung der Biodiversität.

Eine Nutzung durch Schafbeweidung sollte aus verschiedenen Gründen besondere Beachtung finden:

- Die Flächen sind ohnehin eingezäunt, die Tiere finden in der sommerlichen Hitze Schatten und durch die Beweidung wird die Artenvielfalt gefördert.

Die aus unserer Sicht vorteilhafte Pflege und Nutzung durch Schafe bedarf jedoch einer Berücksichtigung bei der Bauausführung wie zum Beispiel:

- Ausreichend hohe Aufständigung der Module,
- Schutz der Leitungen vor möglichem Verbiss,
- Gleichmäßiger Abstand des Zaunes von der Bodenoberfläche,
- ein Anschluss an die Wasserversorgung wäre von Vorteil.

11 11 0 Beschluss:

Eine parallele Nutzung in Form einer Schafbeweidung wird derzeit durch den Vorhabenträger geprüft.

An dieser Stelle verweisen wir auf die Regierungserklärung von Frau Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber vom 20.05.2021:

„Auch bei den Freiflächen PV-Anlagen müssen wir zu einem multifunktionalen Ansatz kommen. Energieerzeugung, Lebensmittelproduktion, Biodiversität und Klimaschutz müssen Hand in Hand gehen. Die Mehrfachnutzung muss zur Pflicht werden“.

Sonstige Einwände bestehen nicht.

Forstliche Belange sind nicht betroffen.

Durch die geplante Maßnahme werden keine anderen landwirtschaftlichen Betriebe in ihren wirtschaftlichen Aktivitäten eingeschränkt.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt hat gegen geplante Maßnahme keinerlei Einwände.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkung des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird zur Kenntnis genommen.

ON Behörde

09 Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg

Mail vom 18.07.2022, Herr Nicolai Heim

Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken hat aus flurbereinigungsrechtlicher Sicht **keine Einwände** gegen die von Ihnen vorgelegte Aufstellung des Bebauungsplans oder die Änderung des Flächennutzungsplans.

Wir müssen Sie jedoch darauf hinweisen, dass die Flurbereinigung Eichenbühl 7 seit dem 18.05.2016 abgeschlossen ist.

11 11 0 Beschluss:

Die Anmerkung des Amts für ländliche Entwicklung wird zur Kenntnis genommen.

ON Behörde

13 Bayernwerk AG, Marktheidenfeld

AZ: BAGE TFMP – Lg vom 21.07.2022, Herr Thomas Lang, Herr Philipp Hench

wir danken für die Information über die im Betreff genannte Baumaßnahme.

Im Geltungsbereich der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren, befinden sich keine Versorgungsanlagen (Strom, GAS und Datenleitungen) unseres Unternehmens.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Somit bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes.

Allerdings möchten wir Sie darauf hinweisen, uns auch weiterhin unter anderem an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen zu beteiligen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können. entnehmen können.

11 11 0 Beschluss:

Die Bayernwerk AG ist auch weiterhin an Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

ON Behörde

17 Bayerischer Bauernverband, Würzburg

AZ.: 606 014 Pf-bo vom 28.07.2022, Herr Direktor Dr. Wilhelm Böhmer

zu der im Betreff benannten Bauleitplanung zur Aufstellung Bebauungsplan "Solarpark Eichenbühl - Ebenheider Hof" im Regelverfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Eichenbühl - Ebenheider Hof" dürfen wir wie folgt unsere Bedenken vortragen:

Grundsätzlich wird unsererseits der Bauleitplanung zugestimmt.

Allerdings ist zu beanstanden, dass durch die geplante Bauleitplanung Böden in einem Umfang von ca. 16,6 ha in Anspruch genommen werden. Dieser relativ hohe Flächenverbrauch betrifft vor allem mittlere bis gute Bodenbonitäten, die dann nicht mehr der Lebensmittelerzeugung dienen können.

Grundsätzlich ist u. E. daher darauf zu achten, dass für Bauleitplanungen grundsätzlich auf die Heranziehung von Böden mit hohen oder besten Bonitäten oder auch mit mittleren Bonitäten aus der Planung herausgenommen werden, damit sie ihrem ursprünglichen Zweck der Lebensmittelerzeugung dienen können.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Hierzu ist auf Folgendes zu achten:

Der Bayerische Bauernverband steht zur Energiewende. Gleichwohl sind landwirtschaftliche Belange bei Flächeninanspruchnahme maßgeblich zu berücksichtigen.

In der Position des BBV vom 07. September 2021 wird die Notwendigkeit der Energiewende durch den Bayerische Bauernverband aufgegriffen und zugleich aber die Bedeutung der Ernährungssicherung herausgestellt:

- *Um die Herausforderung des Klimawandels zu meistern, ist der Beitrag über den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitionierter auf kommunaler und landespolitischer Ebene in Bayern anzugehen. Gerade die Land- und Forstwirtschaft ist hierbei ein Teil der Lösung.*
- *Zugleich muss die Landwirtschaft aber auch weiterhin die Ernährungssicherung gewährleisten. Angesichts der vielfältigen Ansprüche an die Landnutzung insgesamt tragen Kommunalpolitik und Landespolitik für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Balance eine große Verantwortung.*

Der Aspekt der Ernährungssicherung wird im Brennglas des Ukrainekrieges noch mehr und überdeutlich vor Augen geführt. Die Abwägung der Gemeinden bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen zwischen Energiegewinnung und Ernährungssicherung wird deshalb nochmals wichtiger.

Vorrangig sind Dachanlagen umzusetzen. Es stellt sich die Frage inwieweit die Gemeinde Eichenbühl auf ihren eigenen Gebäuden PV optimal nutzt, bei Gewerbehallen und großflächigem Handel für PV wirbt und die Bevölkerung animiert PV zu installieren. Nach Dachanlagen liegt die Priorität auf Freianlagen nicht-landwirtschaftlicher Nutzflächen wie z. B. Parkplätzen.

Bei PV Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist sowohl auf die Bodenqualität als auch Struktur der Flächen zu achten. Je besser die Böden sind desto mehr muss über Agri-PV Anlagen bei gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft und Photovoltaik nachgedacht werden. Schafbeweidung ist in diesem Sinne kein Agri-PV sondern nur Pflegemaßnahme.

A **F** **G** (**A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss**)

Die vorliegende Planung nimmt gute Ackerfläche in Anspruch. Auch wenn diese vom anliegenden Betrieb verpachtet werden, sollte geprüft werden, ob ungünstigere Böden überplant werden können. Insgesamt sehen wir den Umfang der geplanten Flächen für Eichenbühl aber als vertretbar.

Wir bitten in diesem Zusammenhang auch zu sehen, dass nach aktueller Gesetzgebung die Eingrünungsmaßnahmen mit Hecken und Streuobst zu Biotopen nach dem Naturschutzgesetz beurteilt werden. Diese Flächen werden nach heutiger Rechtslage nach Wegfall des Ausgleichsgrundes durch Rückbau der PV Anlage nicht mehr zu Acker. Diese Gefahr besteht auch bei der Ansaat extensiven Grünlandes bei extensiver Pflege der Einsaat unter der PV Anlage. Damit besteht das hohe Risiko, dass gutes Ackerland auch zukünftig nach Rückbau nicht mehr als Acker genutzt werden kann.

Bei der CEF Maßnahme für die Feldlerche und andere Vögel der Agrarlandschaft scheint uns der Umfang im Verhältnis zur PV Fläche übergroß. Zudem kann aufgrund von Studien davon ausgegangen werden, dass die Vögel auch im neuen PV Park wieder ihren Platz finden werden. Wir halten deshalb eine klare Festlegung der Dauer der Maßnahme für sinnvoll. Nach fünf Jahren sollte sich die Feldlerchenpopulation an die neue Situation mit der PV Anlagenfläche und die weitere umgebende Flur angepasst haben. So wird aus unserer Sicht Punkt 6 auf Seite 17 des Umweltberichtes „ab dem sechsten Jahr wiederholen sich die Punkte 3- 5“ unnötig.

In den Festsetzungen und der Erläuterung fordern wir, dass es eine vollständige Rückbauverpflichtung inklusive AE Maßnahmen gibt und wieder Acker hergestellt wird. Damit soll der Wille bekundet und im Bebauungsplan festgehalten werden letztlich wieder vollständig die Ackernutzung zurückzubekommen egal wie die aktuelle Rechtslage hierzu ist. Damit wird der Wille der heute Verantwortlichen aber klar für die zukünftige Generation, die zum Zeitpunkt Rückbau in Verantwortung steht, dokumentiert.

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

Der Aufstellung der Bauleitplanung wird grundsätzlich zugestimmt.

11 11 0 Beschluss:

Laut Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde lediglich Boden mittlerer Bonität in Anspruch genommen.

Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Bei entsprechenden Ergebnissen aus dem Monitoring sowie nach Rücksprache und Genehmigung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, kann die CEF-Maßnahme frühzeitig beendet werden.

Der B-Plan enthält eine Festsetzung zur Folgenutzung als „Landwirtschaftliche Fläche“.

Die Festsetzung zur Folgenutzung ist wie folgt umzuformulieren:

„Nach Nutzungsende der Solaranlage wird als Folgenutzung für den gesamten Geltungsbereich, incl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.“

ON Behörde

28 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V.

AZ.: R 1 GS Solar vom 1.8.2022, Dr. Stephanie Gillhuber

für die Zuleitung der Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“, Gemeinde Eichenbühl, bedanken wir uns sehr herzlich.

Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e. V. bestehen folgende Anmerkungen:

Südlich des geplanten Solarparks befindet sich das Vorranggebiet für Buntsandstein SSB „Östliche Eichenbühl“ (VR SS 8). Ggfs. entstehende Staubbelastungen durch den Betrieb eines Steinbruches sind durch den Solarparkbetreiber zu dulden. Wir bitten dies entsprechend in der Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen, damit ein uneingeschränkter Betrieb eines Steinbruches innerhalb

A F G (A = Anwesend, F = Für den Beschluss, G = Gegen den Beschluss)

das Vorranggebietes möglich ist.

11 11 0 Beschluss:

Ein Hinweis ist aufzunehmen:

Emissionen

Südlich des geplanten Solarparks befindet sich das Vorranggebiet für Buntsandstein SSB „Östlich Eichenbühl“ (VR SS 8). Ggfs. entstehende Staubbelastungen durch den Betrieb eines Steinbruches sind durch den Solarparkbetreiber zu dulden.

11 11 0 Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses

Das beauftragte Planungsbüro sowie die Gemeindeverwaltung werden beauftragt, die vom Gemeinderat gefassten und vorgehend beschriebenen Beschlüsse zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in die Bauleitplanung einzuarbeiten.

Der vom Planungsbüro Johann und Eck ausgearbeitete Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Eichenbühl – Ebenheider Hof“ wurden vorgestellt

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu billigen.

Das Planungsbüro Johann und Eck wird zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten und über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung zu informieren.

192. Katastrophenfall „Blackout“**Sachstand zum Katastrophenschutzkonzept**

Bereits in der letzten Gemeinderatssitzung wurde darüber berichtet, dass ein Katastrophenfall in Form eines flächendeckenden Blackouts als wahrscheinlich angesehen wird.

Die Gemeindeverwaltung hat in den letzten Wochen drei Notstromaggregate in Auftrag gegeben, von denen zwei bereits geliefert wurden. Das Dritte wird Ende November geliefert. Mit diesen Notstromaggregaten können die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung für eine gewisse Zeit aufrecht erhalten werden und die Schule und Turnhalle als Notunterkunft genutzt werden. Des Weiteren wurden Untersuchungen angestellt, wie eine Treibstoffversorgung gewährleistet werden kann.

Am Montag, 24.10.2022 tagte der hierfür einberufene Krisenstab zum ersten Mal. Er setzt sich zusammen aus den Kommandanten der Feuerwehren, einem Mitglied des Roten Kreuzes, der Sachbearbeiterin für öffentliche Sicherheit, Bauhofleiter, Geschäftsleiter und Bürgermeister.

Bei diesem ersten Treffen wurde das Katastrophenschutzkonzept erstellt. Es umfasst die Bereiche Notstromversorgung, Kraftstoffbevorratung, Lebensmittelbevorratung, Löschwasserbevorratung, Bevölkerung, Erstanlaufstellen, Alarmierung, systemrelevante Infrastruktur, usw..

Da einige organisatorische Regelungen noch geklärt werden müssen, wurde das Katastrophenschutzkonzept in diesen Bereichen noch nicht endgültig festgeschrieben. Hier werden in den nächsten Wochen noch Untersuchungen eingeholt und Informationen beschafft, um eine effektive Notversorgung gewährleisten zu können. Jedem einzelnen Bürger sollte allerdings klar sein, dass die Gemeinde nicht für eine Lebensmittel- oder Stromversorgung der einzelnen Bürger sorgen kann. Im Notfall kann für eine geringe Anzahl von Tagen die Wasserversorgung aufrecht erhalten werden und auch ein Notquartier bereit gestellt werden. Des Weiteren wurden Bürger, die medizinisch auf Hilfe angewiesen sind oder für medizinische Geräte Strom benötigen, aufgefordert, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden.

193. Gewährung von Zuschüssen für Übungsleiter für 2021
Antrag des VfB Eichenbühl

Der Landkreis Miltenberg gewährt dem VfB Eichenbühl für das Jahr 2021 einen Zuschuss zu den Personalkosten für Übungsleiter in Höhe von 1.070,39 €.

Die Auszahlung kann jedoch erst erfolgen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sich die Gemeinde mit dem gleichen Betrag beteiligt.

11 **11** **0** **Beschluss:**

Die Gemeinde beteiligt sich mit dem gleichen Betrag wie der Landkreis an den Übungsleiterzuschüssen des VfB Eichenbühl für das Jahr 2021.

Der Betrag wird, wie in den vergangenen Jahren, mit der Turnhallenbenutzung aufgerechnet.

194. Umweltbeauftragter

Wie in der letzten Sitzung bekannt gegeben wurde, soll von jeder Gemeinde ein Umweltbeauftragter bestimmt werden. Der Umweltbeauftragte ist in erster Linie Ansprechpartner für Belange im Bereich Energie, Natur und Umwelt. Da aus dem Gremium niemand gefunden wird, wird dieses Amt dem Förster übertragen.

195. Abrechnung der Volkshochschule Miltenberg

Laut der aktuellen Abrechnung der Volkshochschule Miltenberg für das Jahr 2021 beträgt für die Gemeinde Eichenbühl der zu leistende Zuschuss 2.728,42 €. Von insgesamt 826 Kursteilnehmern aus den Kommunen der Zweckvereinbarung (inkl. Miltenberg) entfielen 36 auf Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Eichenbühl. Der Gemeindeanteil pro Kursteilnehmer beträgt demnach 75,79 €.

196. Regionalbudget der Odenwald Allianz

Im Rahmen der Odenwald Allianz können wieder Anträge für das Regionalbudget über die Homepage der Odenwald Allianz gestellt werden.

Seit 2020 konnten mittels des Regionalbudgets 40 Kleinprojekte gefördert werden. Es wurden insgesamt Fördermittel in Höhe von rund 197.700 € bewilligt. Im letzten Jahr wurden in der Gemeinde Eichenbühl ein Defibrillator im Rathaushof und eine Sitzbankgruppe in Guggenberg gefördert.

Aufgrund der erfolgreichen Umsetzung der Kleinprojekte und um weitere Investitionen in die Lebensqualität in unseren Kommunen zu ermöglichen, hat sich die Odenwald-Allianz auch für 2023 beim Amt für ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken um die Förderung eines Regionalbudgets in Höhe von 100.000 € beworben. Aktuell ruft die ILE Odenwald-Allianz zur Einreichung von Förderanträgen für Kleinprojekte auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

197. Ersatzneubau der Brücke am RÜB

In der letzten Woche wurden für den Neubau der Brücke am Regenüberlaufbecken die Träger angeliefert und eingebaut. Endlich sind wir hiermit einen großen Schritt weiter.

198. Bauantrag**Errichtung von Bürocontainern und einer LKW-Abstellhalle mit Lagerfläche****Miltenberger Straße, Eichenbühl**

Der Antragsteller beabsichtigt, im Bereich des Bebauungsplanes „Über dem Schippach“ eine Betriebsfläche mit Bürocontainern und einer LKW-Abstellhalle mit Lagerfläche zu errichten. Aufgrund der Abweichung zu den Festsetzungen im Bebauungsplan wird Antrag auf Befreiung gestellt. Der Antragsteller beantragt, die Bürocontainer mit einem Flachdach zu errichten. Im Bebauungsplan sind Verwaltungsgebäude mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 25 bis 40 Grad vorgesehen. Zur Erschließung des Baugrundstücks ist es notwendig, einen Erschließungsvertrag mit dem Bauherrn abzuschließen. Dieser regelt die Kostenübernahme der notwendigen Erschließungen wie Straße, Wasser- und Kanalanschluss und Straßenentwässerung.

1. Bürgermeister Winkler erläutert das Bauvorhaben.
Nach Erörterung des Bauvorhabens wird Beschluss gefasst.

11 11 0 **Beschluss:**

Zum vorliegenden Bauantrag, Errichtung von Bürocontainern und einer LKW-Abstellhalle mit Lagerfläche, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Dachneigung zugestimmt. Zur Erschließung des Baugrundstückes ist ein Erschließungsvertrag mit dem Bauherrn abzuschließen.

Anschließend nichtöffentliche Sitzung